



Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 1. Juni 2010, 20.00 Uhr** in der Gemeindscheune an der Schmittengasse eingeladen.

Im Anschluss erfolgt eine Orientierung über die am 13. Juni 2010 zur Abstimmung vorliegenden Bewilligung eines Bruttokredites von CHF 1'260'000 für die Sanierung der Dorfstrasse, Abschnitt Nr. 2 bis Hüttikerstrasse, mit Ersatz der Wasserleitung sowie Erweiterung der Antennen- und Beleuchtungsanlage

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei den Geschäften Nr. 2, 4, 5, 6 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindegeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmezähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde | Seiten 04 - 18 |
| 2. Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung Aussichtschatz an Aussichtsllage „Sood“, Genehmigung | Seiten 19 - 22 |
| 3. Gemeindescheune, Erneuerung der sanitären Einrichtungen, Genehmigung Kreditabrechnung | Seiten 23 – 24 |
| 4. Zweckverband Spitalverband Limmattal, Teilrevision der Zweckverbandsstatuten, Genehmigung | Seiten 25 – 52 |
| 5. Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Revision der Zweckverbandsstatuten, Genehmigung | Seiten 53 – 69 |
| 6. Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL), Revision der Zweckverbandsstatuten, Genehmigung | Seiten 70 – 97 |
| 7. Wahl einer Delegierten / eines Delegierten in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seniorenzentrum „Im Morgen“, 8104 Weiningen | Seite 98 - 99 |
| 8. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes | |

Genehmigung der Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat, einschliesslich der Sonderrechnungen, wird genehmigt.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffer 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	7'433'061.96
Ertrag	CHF	7'235'401.27
Aufwandüberschuss	CHF	197'660.69

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	695'037.80
Einnahmen	CHF	465'380.15
Nettoinvestitionen	CHF	229'657.65

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	27'978.70
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoveränderung Zugang	CHF	27'978.70

Bestandesrechnung

Aktiven	CHF	13'704'556.30
Passiven	CHF	8'035'441.31
Eigenkapital	CHF	5'669'114.99

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 197'660.69 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital entnommen, welches Ende Jahr CHF 5'669'114.99 beträgt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 15. März 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde an ihrer Sitzung vom 26. April 2010 abschliessend behandelt.

Gestützt auf die Prüfung wurde festgestellt, dass Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt und die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 7'433'061.96 Aufwand und CHF 7'235'401.27 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 197'660.69 ab. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 695'037.80 und Einnahmen von CHF 465'380.15 einen Ausgabenüberschuss von CHF 229'657.65. Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 27'978.70 und Einnahmen von CHF 0.00 eine Nettoveränderung von CHF 27'978.70. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 13'704'556.30 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 197'660.69 vermindert sich das Eigenkapital von CHF 5'866'775.68 auf CHF 5'669'114.99.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2009 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 26. April 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Kurzkommentar

Die **Laufende Rechnung** für das Jahr 2009 schliesst bei einem Aufwand von rund 7,4 Millionen Franken und einem Ertrag von etwa 7,2 Millionen Franken mit einem Defizit von 200'000 Franken. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 86'800 Franken.

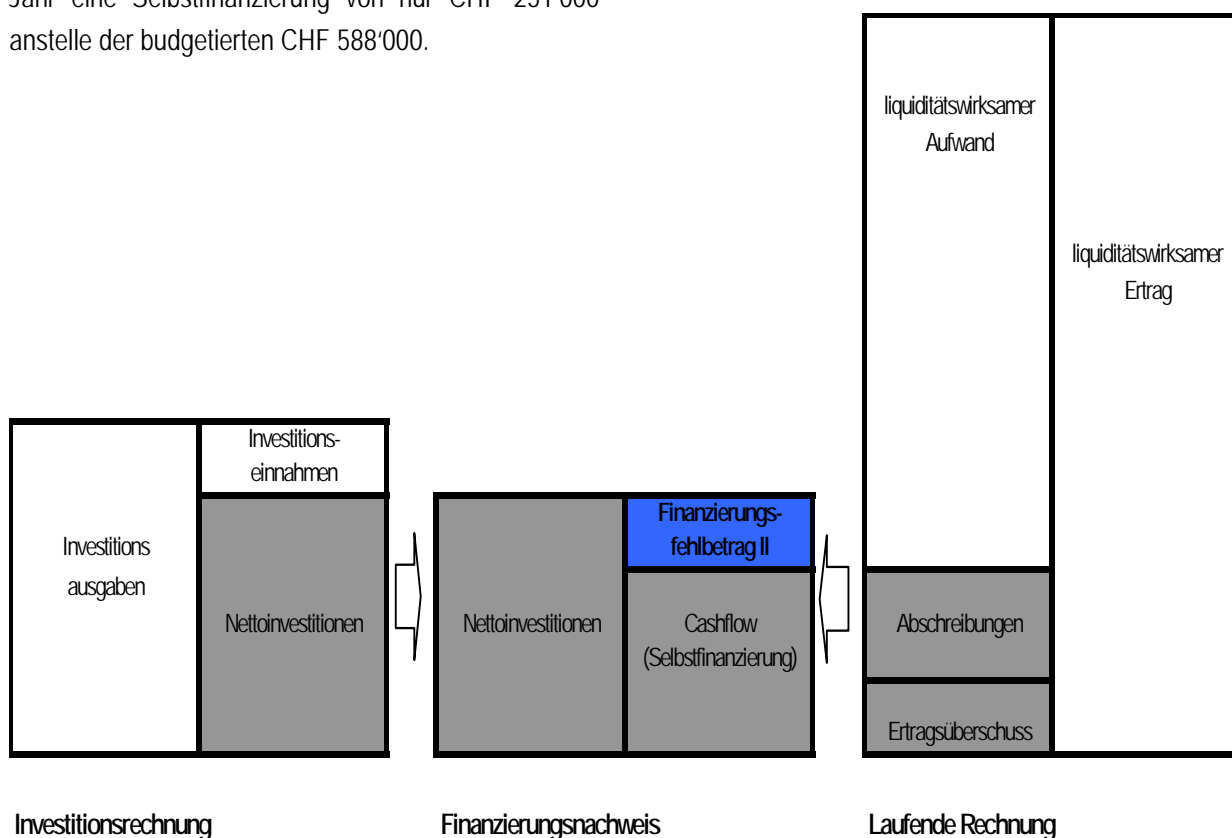
Diese Resultatverschlechterung ist vor allem auf die hohen Steuerabschreibungen zurückzuführen. Wie bereits an der Gemeindeversammlung vom Juni 2009 angekündigt, mussten aus einer umstrittenen kantonalen Steuerveranlagung 360'000 Franken Steuern abgeschrieben werden. Bei den ordentlichen Steuereinnahmen können wir zwar Mehrerträge von rund 80'000 Franken verzeichnen. Hingegen sind bei den Steuereinnahmen aus früheren Jahren inklusive Grund- und Handänderungssteuern Mindererträge von CHF 380'000 angefallen.

Erfreulicherweise sind in verschiedenen Bereichen weit weniger Kosten angefallen als budgetiert (so bei der Sozialen Wohlfahrt, dem Strassenunterhalt wie auch beim Gebäudeunterhalt), so dass ein Teil der Mindererträge aufgefangen werden konnte. Aufgrund der vorgenannten Abweichungen erreichen wir in diesem Jahr eine Selbstfinanzierung von nur CHF 251'000 anstelle der budgetierten CHF 588'000.

Im Bereich der **Investitionsrechnung** wurden gegenüber dem Budget weniger Ausgaben getätigt. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Tempo 30-Zone im unteren und oberen Dorfteil wurden im Jahre 2009 erst zu einem kleinen Teil ausgeführt. Diese Arbeiten werden im Jahr 2010 nachgeholt. Ebenso wurden die budgetierten Kosten für das Stufenpumpwerk Sood im Jahr 2009 nur teilweise beansprucht. Auch diese Arbeiten werden im Jahr 2010 nachgeholt. Diese beiden Verschiebungen führen zu Minderausgaben von CHF 380'000. Die Erneuerung der sanitären Anlage in der Gemeindescheune wurde vorgezogen und führte zu Ausgaben von CHF 94'000. Gesamthaft wurden rund CHF 405'000 weniger Investitionen getätigt als vorgesehen.

Im Finanzvermögen fielen die Investitionen in das Kindergartenareal rund CHF 22'000 tiefer aus als budgetiert.

Diese Abweichungen und Verschiebungen führen dazu, dass die Rechnung mit einem Finanzierungsfehlbetrag von lediglich CHF 29'000 abschliesst, budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 97'500.



Rechnungsübersicht

Voranschlag 2009			Rechnung 2009	
Soll	Haben		Soll	Haben
7'490'600		1 Laufende Rechnung		
	7'577'400	Total Aufwand	7'433'061.96	
86'800		Total Ertrag		7'235'401.27
		Aufwandüberschuss		197'660.69
		Ertragsüberschuss		
7'577'400	7'577'400		7'433'061.96	7'433'061.96
		2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
		a) Nettoinvestitionen		
689'500		Total Ausgaben	695'037.80	
	54'000	Total Einnahmen		465'380.15
	635'500	Nettoinvestitionen		229'657.65
		Einnahmenüberschuss		
689'500	689'500		695'037.80	695'037.80
		b) Finanzierung I		
635'500		Nettoinvestitionen	229'657.65	
	501'200	Einnahmenüberschuss		426'657.65
		Abschreibungen Verwaltungsvermögen		
	86'800	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	197'660.69	
	47'500	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
		Finanzierungsfehlbetrag I		660.69
		Finanzierungsüberschuss I		
635'500	635'500		427'318.34	427'318.34
		3 Investitionen im Finanzvermögen		
		a) Nettoveränderung		
50'000		Total Ausgaben	27'978.70	
	-	Total Einnahmen		-
	50'000	Nettoveränderung		27'978.70
50'000	50'000		27'978.70	27'978.70
		b) Finanzierung II		
50'000		Nettoveränderung	27'978.70	
47'500		Finanzierungsfehlbetrag I	660.69	
	97'500	Finanzierungsüberschuss I		
		Finanzierungsfehlbetrag II		28'639.39
		Finanzierungsüberschuss II		
97'500	97'500		28'639.39	28'639.39
		4 Veränderung Kapitalkonto		
		Finanzvermögen	10'865'556.30	
		Verwaltungsvermögen	2'839'000.00	
		Fremdkapital		5'884'491.84
		Verrechnungen		306'165.76
		Spezialfinanzierungen		1'844'783.71
		Eigenkapital		5'669'114.99
			13'704'556.30	13'704'556.30

Detail Funktionen Laufende Rechnung

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'348'561.80	292'271.20	1'380'900	238'400	1'338'001.06	253'208.45
	Nettoaufwand		1'056'290.60		1'142'500		1'084'792.61
011	LEGISLATIVE	69'710.45	0.00	55'300	0	57'487.65	0.00
012	EKZEKUTIVE	194'277.55	474.00	212'200	0	192'617.10	0.00
020	GEMEINDEVERWALTUNG	622'044.50	69'615.50	626'800	63'800	640'025.63	55'947.20
021	BAUVERWALTUNG	294'883.75	188'988.70	258'600	148'100	283'178.65	166'732.00
090	VERWALTUNGLIEGENSCHAFTEN	167'645.55	33'193.00	228'000	26'500	164'692.03	30'529.25
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	507'599.55	116'868.55	505'100	88'800	481'799.45	100'171.99
	Nettoaufwand		390'731.00		416'300		381'627.46
100	RECHTSPFLEGE	211'783.95	81'334.55	214'800	72'100	211'593.80	67'710.89
110	POLIZEI	107'150.95	33'435.00	86'100	14'900	103'028.00	30'661.10
120	RECHTSSPRECHUNG	17'492.30	2'099.00	18'000	1'800	15'389.05	1'800.00
140	FEUERWEHR UND FEUERPOLIZEI	131'488.50	0.00	138'900	0	104'440.40	0.00
150	MILITÄR	3'100.00	0.00	3'200	0	2'900.00	0.00
160	ZIVILSCHUTZ	36'583.85	0.00	44'100	0	44'448.20	0.00
3	KULTUR UND FREIZEIT	446'348.65	253'592.85	418'500	189'000	406'484.75	182'249.65
	Nettoaufwand		192'755.80		229'500		224'235.10
300	KULTURFÖRDERUNG	83'341.60	5'806.45	64'100	2'400	70'785.25	4'331.00
320	MASSEN MEDIEN	8'833.95	0.00	15'000	0	11'568.15	0.00
321	ANTENNEN- UND KABELANLAGEN	247'786.40	247'786.40	186'600	186'600	177'918.65	177'918.65
330	PARKANLAGEN, WANDERWEGE	60'023.05	0.00	83'400	0	85'356.45	0.00
340	SPORT	45'855.35	0.00	66'600	0	58'534.35	0.00
350	ÜBRIGE FREIZEITGESTALTUNG	508.30	0.00	2'800	0	2'321.90	0.00
4	GESUNDHEIT	857'722.70	31'386.90	755'300	2'500	781'989.18	33'502.00
	Nettoaufwand		826'335.80		752'800		748'487.18
400	SPITÄLER	605'224.05	0.00	550'000	0	567'700.23	0.00
440	AMBULANTE KRANKENPFLEGE	140'642.20	31'128.00	105'800	2'500	121'082.20	33'502.00
450	KRANKHEITSBEKÄMPFUNG	87'169.85	0.00	83'000	0	70'661.75	0.00
470	LEBENSMITTELKONTROLLE	3'721.40	0.00	3'700	0	3'587.20	0.00
490	GESUNDHEITSWESEN, ÜBRIGES	20'965.20	258.90	12'800	0	18'957.80	0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'201'732.75	622'979.60	1'289'400	600'000	1'129'600.55	557'875.00
	Nettoaufwand		578'753.15		689'400		571'725.55
500	SOZIALVERSICHERUNG ALLGEMEINES	200.00	6'077.60	800	6'200	1'200.00	6'314.60
520	KRANKENVERSICHERUNG	149'004.90	151'273.15	146'000	146'000	132'278.65	134'808.65
530	ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV	450'916.85	172'161.00	524'400	195'800	442'589.70	178'018.00
540	JUGEND	89'126.85	0.00	83'500	0	86'313.25	0.00
550	INVALIDITÄT	2'700.00	0.00	2'700	0	2'700.00	0.00
570	ALTERSHEIM WEININGEN	0.00	9'612.80	1'000	0	0.00	20.00
580	GESETZL. WIRTSCHAFTLICHE HILFE	350'113.50	208'009.65	343'000	224'800	304'242.35	181'497.30
581	FREIW. WIRTSCHAFTLICHE HILFE	408.00	0.00	1'000	0	0.00	0.00
588	ASYLBEWERBER-BETREUUNG	14'080.80	4'613.45	20'000	0	19'669.05	0.00
589	SOZIALE WOHLFAHRT, ÜBRIGES	135'181.85	71'231.95	157'000	27'200	130'607.55	57'216.45

6	VERKEHR	478'611.07	128'860.20	601'400	136'200	462'854.40	120'530.85
	Nettoaufwand		349'750.87		465'200		342'323.55
620	GEMEINDESTRASSEN	377'279.82	128'860.20	497'400	136'200	367'455.00	120'530.85
640	BUNDESBAHNEN	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
650	REGIONALVERKEHR	101'331.25	0.00	104'000	0	95'399.40	0.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'154'673.02	964'960.77	1'337'900	1'128'500	1'063'876.69	942'916.59
	Nettoaufwand		189'712.25		209'400		120'960.10
700	WASSERVERSORGUNG / BRUNNEN	21'000.00	0.00	21'000	0	21'000.00	0.00
701	WASSERWERK	288'184.97	288'184.97	259'100	259'100	294'462.45	294'462.45
710	ABWASSERBESEITIGUNG	352'662.55	352'662.55	479'800	479'800	347'653.49	347'653.49
720	ABFALLBESEITIGUNG	292'128.80	292'128.80	293'600	293'600	286'902.55	286'902.55
740	FRIEDHOF UND BESTATTUNG	59'965.55	0.00	62'600	0	62'626.90	0.00
750	GEWÄSSERUNTERHALT UND	10'202.50	0.00	36'400	0	8'078.45	0.00
770	NATURSCHUTZ	0.00	0.00	10'000	0	0.00	0.00
780	ÜBRIGER UMWELTSCHUTZ	120'300.35	31'984.45	145'800	96'000	34'548.75	13'898.10
790	RAUMORDNUNG	10'228.30	0.00	29'600	0	8'604.10	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	59'822.98	229'052.00	63'900	224'000	63'553.10	255'450.15
	Nettoertrag	169'229.02		160'100		191'897.05	
800	LANDWIRTSCHAFT	1'566.20	0.00	1'900	600	2'112.55	344.00
818	FORSTWIRTSCHAFT ALLGEMEIN	18'060.08	1'906.00	20'500	2'000	20'367.75	897.00
820	JAGD UND FISCHEREI	0.00	492.60	0	400	0.00	410.00
840	INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL	40'196.70	169'433.40	41'500	158'000	41'072.80	196'479.15
860	ELEKTRIZITÄTVERSORGUNG	0.00	57'220.00	0	63'000	0.00	57'320.00
9	FINANZEN UND STEUERN	1'377'989.44	4'595'429.20	1'138'200	4'970'000	1'486'624.50	5'092'377.19
	Nettoertrag	3'217'439.76		3'831'800		3'605'752.69	
900	GEMEINDESTEUERN	398'669.00	3'803'293.80	50'100	4'095'600	54'008.40	4'086'631.90
920	FINANZAUSGLEICH	0.00	0.00	0	0	426'040.00	208'759.60
940	KAPITALDIENST	174'189.14	301'666.40	186'800	308'700	198'951.30	361'373.99
941	BUCHGEWINNE UND BUCHVERLUSTE	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
942	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN	377'435.65	395'462.80	400'100	409'600	414'411.85	396'393.65
990	ABSCHREIBUNGEN	427'695.65	95'006.20	501'200	156'100	393'212.95	392'188.05
995	STIFTUNGEN / NEUTRALE	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
996	NEUBEWERTUNG GRUNDEIGENTUM FV	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
	Ertragsüberschuss	7'433'061.96	7'235'401.27	7'490'600	7'577'400	7'214'783.68	7'538'281.87
	Aufwandüberschuss		197'660.69	86'800		323'498.19	
		7'433'061.96	7'433'061.96	7'577'400	7'577'400	7'538'281.87	7'538'281.87

Aufgabenbereiche	Rechnung 2009 Nettoaufwand	Voranschlag 2009 Nettoaufwand	Rechnung 2008 Nettoaufwand
0 BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'056'290.60	1'142'500.00	1'084'792.61
1 RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT	390'731.00	416'300.00	381'627.46
2 BILDUNG	0.00	0.00	0.00
3 KULTUR UND FREIZEIT	192'755.80	229'500.00	224'235.10
4 GESUNDHEIT	826'335.80	752'800.00	748'487.18
5 SOZIALE WOHLFAHRT	578'753.15	689'400.00	571'725.55
6 VERKEHRS	349'750.87	465'200.00	342'323.55
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	189'712.25	209'400.00	120'960.10
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-169'229.02	-160'100.00	-191'897.05
9 FINANZEN UND ABSCHREIBUNGEN	187'185.04	213'700.00	426'870.81
	3'602'285.49	3'958'700.00	3'709'125.31
9 STEUERN	-3'404'624.80	-4'045'500.00	-4'032'623.50
AUFWANDÜBERSCHUSS	197'660.69		
ERTRAGSÜBERSCHUSS		-86'800.00	-323'498.19

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	253'208	292'271	238'400
Aufwand	-1'338'001	-1'348'562	-1'380'900
Saldo	-1'084'793	-1'056'291	-1'142'500

Die Weiterbildungskosten des Personals sind geringer ausgefallen.

Von der Allianz Suisse wurde im Jahre 2009 ein Überschussanteil zur obligatorischen Unfallversicherung in Höhe von rund CHF 6'100 ausbezahlt.

Infolge Stellenwechsel in der Bauabteilung ist ein Minderaufwand von rund CHF 15'000 entstanden.

Für die Unterstützung und Einführung der neuen Leiterin Bauabteilung sowie für die Überbrückung der nichtbesetzten Stelle sind Mehrkosten in Höhe von rund CHF 36'000 entstanden.

Bei den Baubewilligungsgebühren konnte im Jahr 2009 ein Mehrertrag von rund CHF 27'000 verzeichnet werden.

Im Bereich Verwaltungsliegenschaften wurde die im Voranschlag 2009 budgetierte Ausgabe für die Sanierung der Toilette im Gemeindehaus 1. OG nicht getätigt, zudem wurden die Malerarbeiten am Spycher nicht ausgeführt. Gesamthaft wurden Kosten von rund CHF 61'000 eingespart. Hingegen wurden diverse nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten in Höhe von rund CHF 11'000 getätigt.

Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	100'172	116'869	88'800
Aufwand	-481'799	-507'600	-505'100
Saldo	-381'627	-390'731	-416'300

Für die Konversion AV-Daten ins Datenmodell DM01 (Eidgenössische Vermessung) wurden Bundes- und Staatsbeiträge in Höhe von rund CHF 18'000 ausgerichtet.

Die Aufwendungen für den Patrouillendienst der Securitas AG erhöhen sich um rund CHF 23'000, dies aufgrund einer Frequenzerhöhung der wöchentlichen Patrouillen auf dem Dorfplatz.

Im Jahr 2009 wurden vermehrt Radarmessungen durchgeführt, weshalb sich der Ertrag um rund CHF 16'000 erhöht.

Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	182'250	253'593	189'000
Aufwand	-406'485	-446'349	-418'500
Saldo	-224'235	-192'756	-229'500

Die Ausgaben der Kulturkommission wurden erhöht, es resultieren Mehraufwendungen von CHF 10'000 (Cyrano-Aufführung und Druck des Oetwiler Kalender).

Die Kosten für Wegunterhalt und Sport fielen geringer aus als budgetiert..

Die Betriebsrechnung „Antennen- und Kabelanlage“ schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 66'135.95 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 9'800. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes „Antennen- und Kabelanlage“ betragen Ende 2009 CHF 21'994.97.

Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	33'502	31'387	2'500
Aufwand	-781'989	-857'723	-755'300
Saldo	-748'487	-826'336	-752'800

Der Gemeindebeitrag an das Defizit des Spitals Limmattal fiel um rund CHF 7'000 höher aus als angenommen.

Ebenso fallen die Sockelbeiträge höher an als budgetiert. Es entstehen Mehraufwendungen von rund CHF 48'000.

Der Beitrag an die Spitex erhöht sich um netto CHF 9'000.

Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	557'875	622'980	600'000
Aufwand	-1'129'601	-1'201'733	-1'289'400
Saldo	-571'726	-578'753	-689'400

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind erfahrungsgemäss schwierig zu budgetieren, da

sie einerseits von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängen und andererseits in kleineren Gemeinden auch starken Schwankungen unterliegen.

Im Bereich Soziale Wohlfahrt mussten mehr Einwohner unterstützt werden, als angenommen. Es entstehen Mehraufwendungen in Höhe von CHF 24'000.

Im Jahr 2009 wurden im Bereich Zusatzleistungen weniger Personen unterstützt als budgetiert.

Der budgetierte Betrag für Kleinkinderbetreuung wurde im Jahr 2009 nicht benötigt.

Der Betrag an das Jugendsekretariat Dietikon ist rund CHF 7'000 höher ausgefallen als budgetiert.

Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	120'531	128'860	136'200
Aufwand	-462'854	-478'611	-601'400
Saldo	-342'324	-349'751	-465'200

Die budgetierten Kosten von rund CHF 13'000 für eine neue Abdampfanlage sowie die Neuinstallation einer Parkuhr bei der Gemeindescheune wurden nicht ausgeschöpft.

Im Bereich Betriebs- und Verbrauchsmaterial entstehen aufgrund des strengen Winters und der diversen Auftausalzbestellungen Mehraufwendungen in Höhe von rund CHF 10'000.

Die Strassenunterhaltskosten sind geringer ausgefallen, aus diesem Grund fällt der Rückerstattungsbetrag von Dritten rund CHF 15'000 tiefer aus, als budgetiert.

Im Bereich Dienstleistungen Dritter entstehen Minderaufwendungen in Höhe von rund CHF 31'500, da die budgetierten Rechtsberatungskosten in Zusammenhang mit der Sperrung der Hüttikerstrasse nicht benötigt wurden.

Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	942'917	964'961	1'128'500
Aufwand	-1'063'877	-1'154'673	-1'337'900
Saldo	-120'960	-189'712	-209'400

Die Betriebsrechnung "Wasser" weist einen Ertragsüberschuss von CHF 55'930.47 aus, budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 14'100. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Wasser" betragen Ende 2009 CHF 466'530.25.

Infolge Minderaufwendungen der Kläranlage und Kehrichtverbrennung Limmattal weist die Betriebsrechnung "Abwasser" einen Ertragsüberschuss von CHF 42'826.00 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 108'300. Dies zeigt ein um CHF 151'126.00 besseres Ergebnis als veranschlagt. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Abwasser" betragen Ende 2009 CHF 1'082'080.74.

Die Betriebsrechnung "Abfallbeseitigung" weist einen Aufwandüberschuss von CHF 10'155.65 aus, budgetiert waren CHF 8'000. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Abfallbeseitigung" betragen Ende 2008 CHF 228'827.75.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	255'450	229'052	224'000
Aufwand	-63'553	-59'823	-63'900
Saldo	191'897	169'229	160'100

Die budgetierte Gewinnausschüttung der ZKB in Höhe von CHF 169'000 wurde um CHF 11'433.40 übertroffen.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne u. -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	5'092'377	4'595'429	4'970'000
Aufwand	-1'486'625	-1'377'989	-1'138'200
Saldo	3'605'753	3'217'440	3'831'800

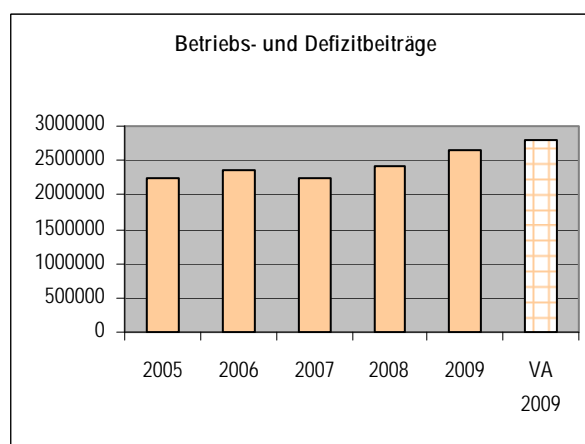
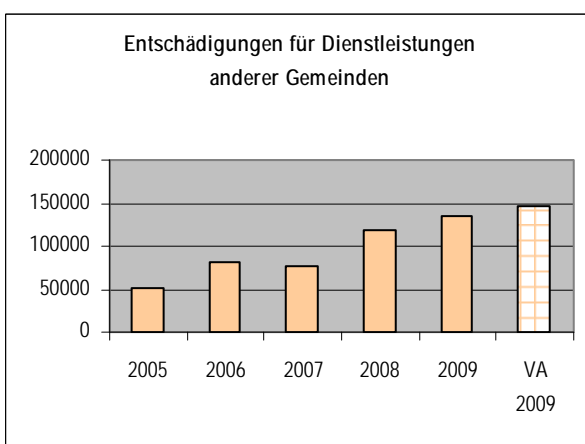
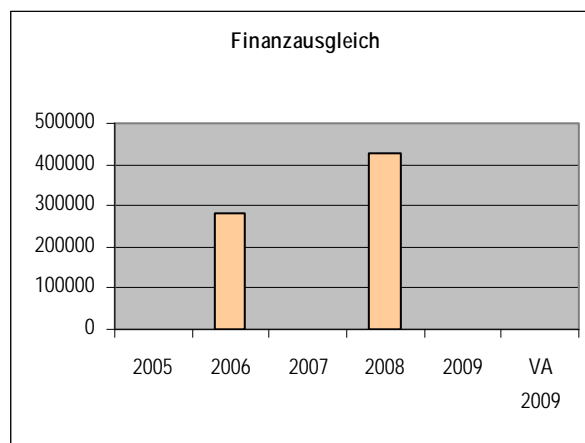
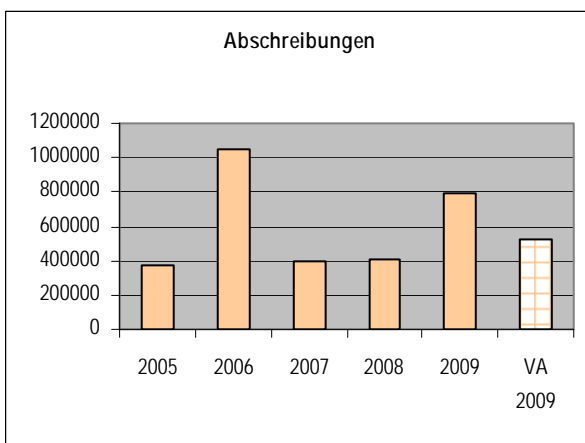
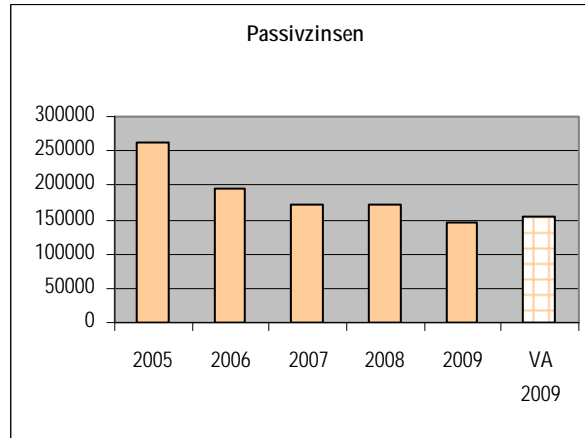
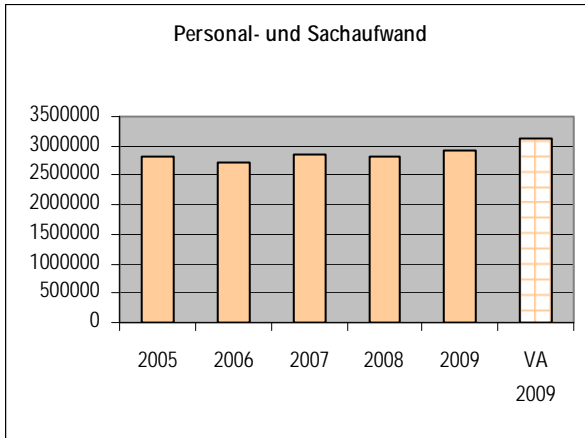
Die ordentlichen Steuereinnahmen des laufenden Jahres sind um CHF 80'000 höher ausgefallen als budgetiert.

Bei den ordentlichen Steuern der Vorjahre liegen die Eingänge um rund CHF 278'129.20 unter den Erwartungen.

Die Ablieferungen an andere Gemeinden aus den Steuerausscheidungen fallen um rund CHF 135'000 höher aus als budgetiert.

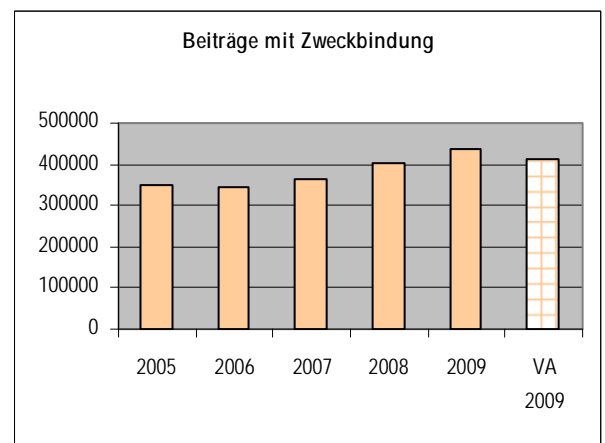
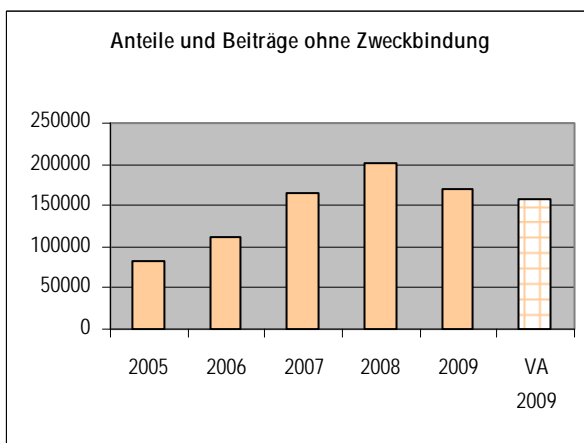
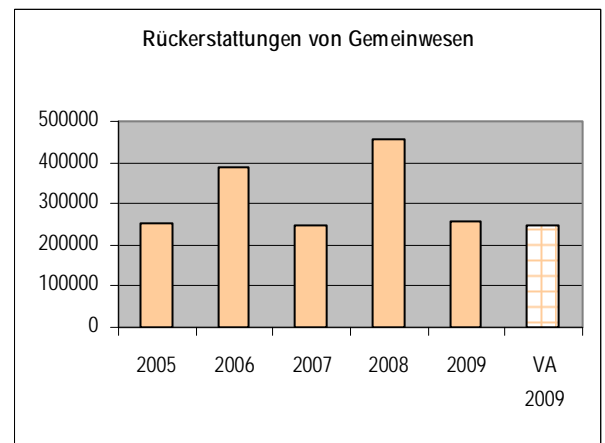
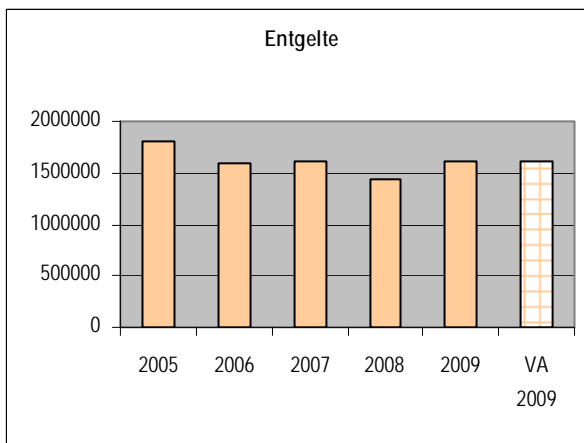
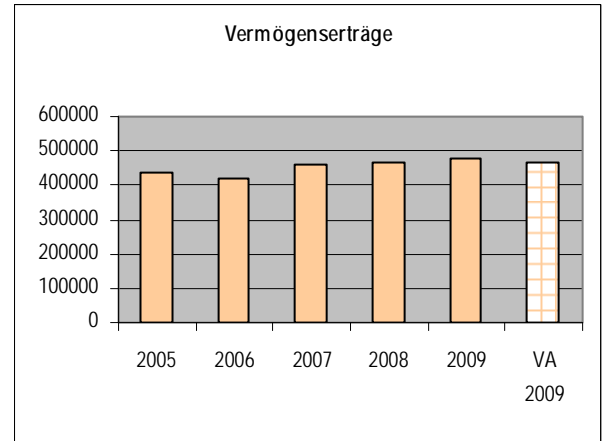
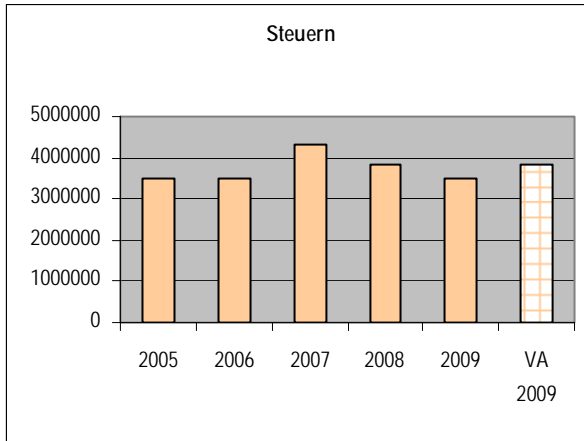
Im Grundsteuerbereich resultiert ein Mehrertrag von rund CHF 35'000 gegenüber dem Voranschlag. Bei den Quellensteuern hingegen resultiert ein Minderertrag von rund CHF 52'000.

Entwicklung des Aufwandes der Sachgruppen 2005 bis 2009



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

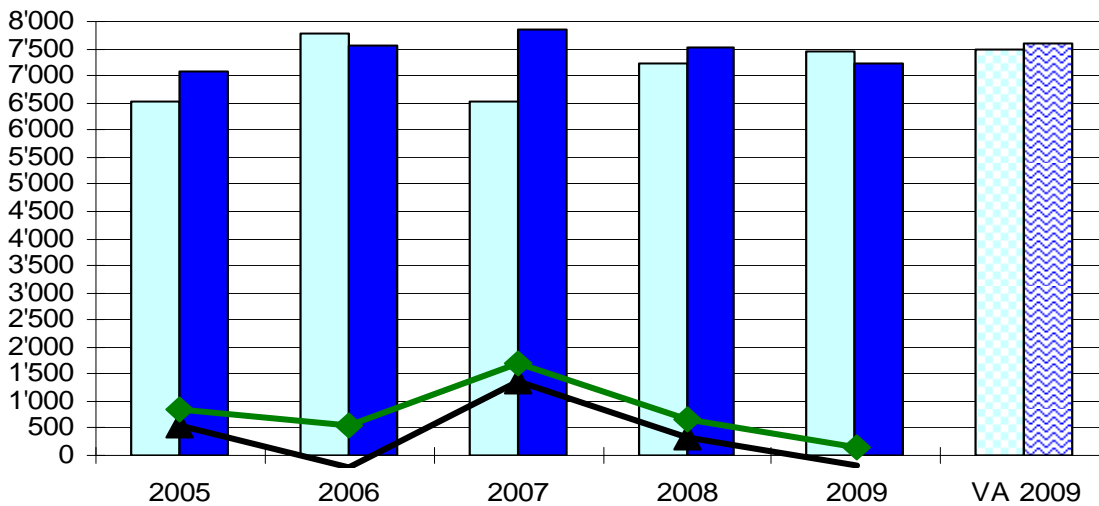
Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2005 bis 2009



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Finanzkennzahlen / Auswertungen

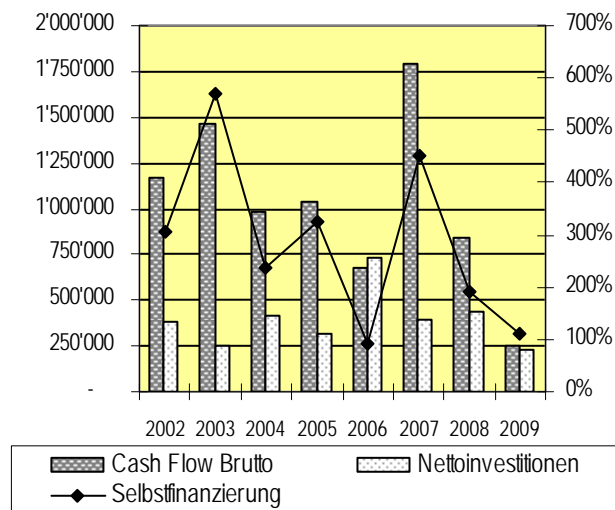
in tausend Franken	2005	2006	2007	2008	2009	VA 2009
Aufwand	6'535.9	7'795.3	6'509.2	7'214.8	7'433.0	7'490.6
Ertrag	7'079.0	7'573.7	7'861.5	7'538.3	7'235.4	7'577.4
Gewinn/Verlust	543.1	-221.6	1'352.3	323.5	-197.6	86.8
Netto-Cash-Flow	854.3	113.0	1'695.9	671.6	134.0	392.5



Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre liegt bei 231 %.

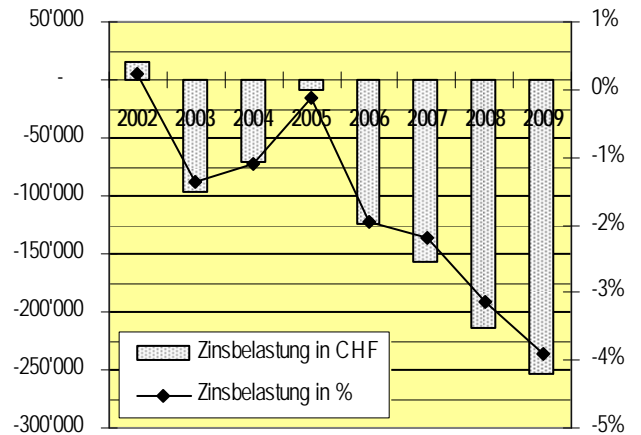
- < 60 % starker Schuldenzuwachs
nicht tragbar
- 60 - 75 % Schuldenzuwachs
Erhöhung der Leistungsfähigkeit
- 75 - 100 % leichter Schuldenzuwachs
Finanzhaushalt ausgeglichen
- > 100 % Schuldenabbau
optimale Finanzlage



Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsdienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

	Verschuldung	Belastung
0 - 2%	klein	erträglich
3 - 5%	mittel	gross
6 - 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar

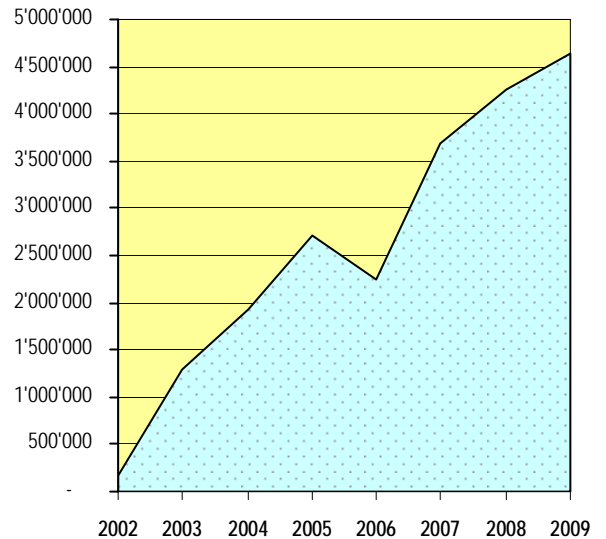


Nettoschuld / Nettovermögen









Diese Kennzahl zeigt die Verschuldung bzw. das Vermögen in absoluten Zahlen.

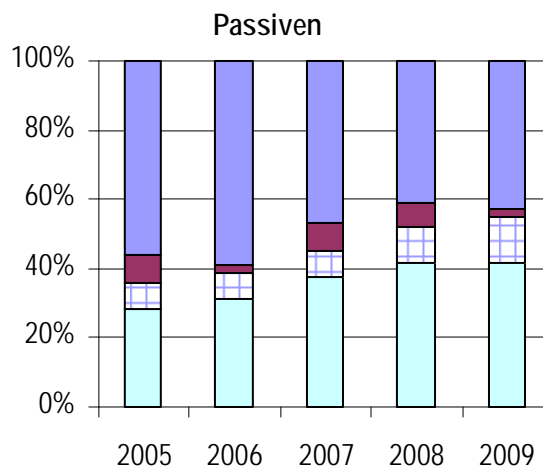
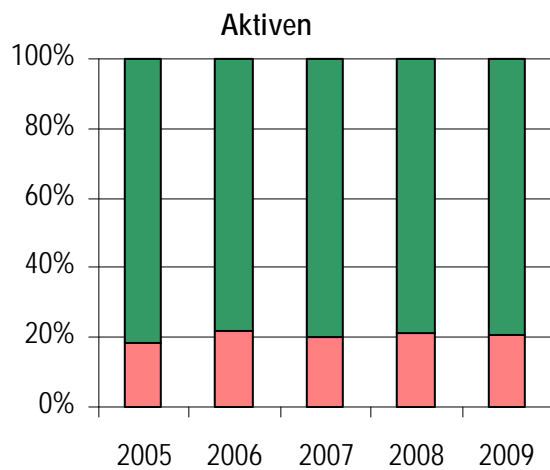
Eine hohe Nettoschuld führt zu hohen Zinsaufwendungen und belastet längerfristig den Finanzhaushalt des Gemeinwesens.

Die Nettoverschuldung bzw. das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungssätzen ab.



Strukturvergleich Bilanz

	Aktiven	2005	2006	2007	2008	2009
	Finanzvermögen	12'555.0	10'533.4	11'877.6	11'151.6	10'865.6
	Verwaltungsvermögen	2'804.0	2'965.0	2'985.0	3'036.0	2'839.0
	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-
	Passiven					
	Fremdkapital	8'641.3	7'930.0	6'986.8	5'799.4	5'884.5
	Verrechnungen	1'176.1	316.8	1'169.7	1'047.5	306.2
	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	1'148.0	1'060.7	1'162.9	1'473.9	1'844.8
	Eigenkapital	4'393.6	4'190.9	5'543.2	5'866.8	5'669.1
	Bilanzsumme	15'359.0	13'498.4	14'862.6	14'187.6	13'704.6



Geldflussrechnung 2008 und 2009 (in tausend Franken)

		2008	2009
Laufende Rechnung	Erfolg	323	-198
	Ordentliche Abschreibungen	369	352
	Zusätzliche Abschreibungen	18	75
	Buchgewinne / Buchverluste	0	0
	Selbstfinanzierung	711	229
	Veränderung Forderungen	-27	910
	Veränderung Finanzanlagen	9	-2
	Veränderung Transitorische Aktiven	0	0
	Veränderung Liegenschaftsbewertung	-160	59
	Veränderung Laufende Verpflichtungen	-589	180
	Veränderung Kurzfristige Schulden	71	-71
	Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen	7	11
	Veränderung Rückstellungen	-155	-12
	Veränderung Transitorische Passiven	279	177
	Veränderung Verrechnungen	-122	-741
	Spezialfinanzierungen	311	371
	Geldfluss aus Laufender Rechnung	335	1'111
Investitionsrechnung	Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen	0	0
	Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-438	-230
	Umteilung vom Finanzvermögen	0	0
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-438	-230
	Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-74	-28
	Umteilung ins Verwaltungsvermögen	0	0
	Abgang diverser Grundstücke	0	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-74	-28
Geldfluss aus Investitionsrechnung	-512	-258	
Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung		-177	853
Veränderung langfristige Schulden		-800	-200
Veränderung Flüssige Mittel		-977	653
Flüssige Mittel (inkl. Festgelder)	Anfangsbestand	1'241	264
	Veränderung	-977	653
	Endbestand	264	917
Langfristige Schulden	Anfangsbestand	4'700	3'900
	Veränderung	-800	-200
	Endbestand	3'900	3'700

Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Voranschlag 2009		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Rechnung 2009	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
0.00		090 Erneuerung sanitäre Anlagen Gdescheune	94'562.05	
3'000		321 Neuanschlüsse, Verkabelungen	5'174.70	
10'000		321 Kopfstation; Ersatz Bauteile	10'737.40	
	3'000	321 Antennenanschlussgebühren		32'700.00
	1'000	321 Rückerstattung Investitionen		0.00
	0	340 Rückerstattung Investitionen		16'657.00
80'000		400 Investitionsbeiträge Spital Limmattal	56'074.00	
35'000		570 Investitionsbeiträge Altersheim	0.00	
0		620 San. A. Landstr., Höhenw.-Poststr.	6'976.95	
0		620 Strassenbeleuchtung Alte Landstrasse	1'489.25	
150'000		620 Tempo 30-Zone, unterer Dorfteil	19'522.25	
0		701 Ersatz Wasserleitung A. Landstrasse	2'997.20	
300'000		701 Stufenpumpwerk Sood	49'969.55	
31'500		701 Gruppenwasserversorgung	30'794.10	
0		701 Einlage ins Ausgleichskonto	119'743.25	
	20'000	701 Wasseranschlussgebühren		172'710.00
0		710 Erneuerung Kanalisation	9'672.60	
50'000		710 Sanierung Kontrollschächte Schweizäck.	13'940.50	
0		710 Einlage ins Ausgleichskonto	219'700.05	
	30'000	710 Kanalisationsanschlussgebühren		243'313.15
0		750 Saugarbeiten am Präsi-Weiher	53'683.95	
30'000		750 Gemeindebeitrag Neugestaltung Binzerli	0.00	
689'500	54'000		695'037.80	465'380.15
	635'500	Nettoinvestition VV		229'657.65
689'500	689'500		695'037.80	695'037.80
Voranschlag 2009		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Rechnung 2009	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
50'000		942 Sanierung KiGA-Pavillon	28'488.90	
0		942 Sicherung Nötzli-Scheune	-510.20	
50'000	-		27'978.70	-
	50'000	Nettoinvestition FV		27'978.70
50'000	50'000		27'978.70	27'978.70

Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung Aussichtsschutz an Aussichtslage „Sood“

Antrag des Gemeinderates

1. Gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 11 c der Gemeindeordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, bestehend aus dem Plan "Änderung Zonenplan" und der "Änderung Bauordnung" festgesetzt und der "Ergänzungsplan zum Zonenplan; Aussichtsschutz" aufgehoben.
Zustimmend Kenntnis genommen wird vom
 - Bericht zu den Einwendungen,
 - erläuterndem Bericht.
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der in Ziffer 1 verabschiedeten Bau- und Zonenordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als unmittelbare Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von formellen Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 1. März 2010

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Weisung

A. Ausgangslage

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 176 befindet sich das Reservoir Sood sowie ein Aussichtspunkt. Das Reservoir Sood wird nicht mehr benötigt und stillgelegt. Der Aussichtspunkt mitten im Wohnquartier hat eine untergeordnete Bedeutung. Mit Blick auf die beinahe erschöpften Baulandreserven beabsichtigt der Gemeinderat, das Grundstück zu verkaufen und für eine Überbauung freizugeben. Damit das möglich ist, müssen vorgängig in einem Planungsverfahren Bauverbot und Aussichtsschutz aufgehoben werden. Dies ist Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung.

B. Bauordnung

In der Bauordnung wird der Artikel 3.1 'Aussichtsschutz' ersatzlos aufgehoben. Unverändert belassen bleibt das Hauptkapitel 3 'Weitere Festlegungen', obwohl mit der Aufhebung des Kapitels zum Aussichtsschutz es keine weiteren Festlegungen gibt. Dies einerseits, dass die Bauordnung nicht neu nummeriert werden muss und andererseits, dass bei einer künftigen Revision wieder Bestimmungen unter 'Weitere Festlegungen' denkbar sind.

C. Ergänzungsplan zum Zonenplan

Der bisherige Aussichtsschutz besteht aus einem Bauverbot im Nahbereich des Aussichtspunktes und aus einer Höhenbeschränkung der entfernteren Grundstücke. Definiert ist der Aussichtsschutz im "Ergänzungsplan zum Zonenplan, Aussichtspunkt Sood", welcher von der Gemeindeversammlung am 19. April 1983 festgesetzt und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3612 am 26. September 1984 genehmigt worden ist. Dieser Plan wird ersatzlos aufgehoben.

D. Zonenplan

Im Zonenplan wird der Aussichtsschutz im Plan und in der Legende aufgehoben.

E. Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Laut Art. 47 RPV erstattet die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie die Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

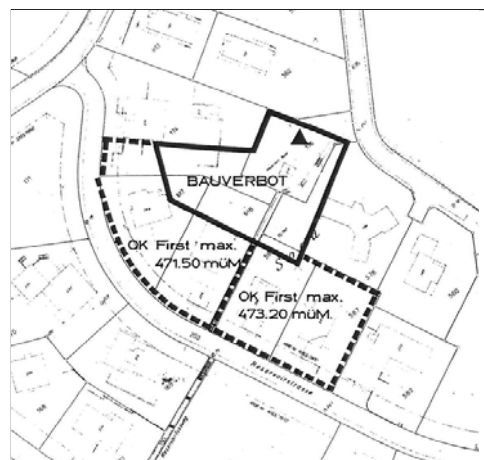
a) Berücksichtigung des kantonalen und regionalen Richtplans

Im kantonalen Richtplan werden die betroffenen Grundstücke dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Der regionale Siedlungsrichtplan weist den betroffenen Grundstücken eine niedrige bauliche Dichte zu (vertikale, grüne Schraffur). Mit der (unveränderten) Zonierung und der Aufhebung des Bauverbots wird dem regionalen Richtplan entsprochen.

b) Berücksichtigung des kommunalen Richtplans

Gemäss kommunalem Verkehrsplan vom 29. Juni

1982 ist der über das Grundstück verlaufende Fussweg von kommunaler Bedeutung.



Dieser Fussweg sollte mit einer Dienstbarkeit

gesichert oder bei einer Überbauung des Grundstückes abparzelliert werden. Die rechtliche Sicherstellung des Fusswegs sollte vor dem Verkauf des Grundstücks erfolgen.

c) Berücksichtigung der Umweltschutzgesetzgebung

- Gewässerschutz

Die von der Revision betroffenen Grundstücke befinden sich laut Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich Ao. Dieser Gewässerschutzbereich bezweckt den Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung eines Gewässers erforderlich ist (Art. 29 eidg. Gewässerschutzverordnung). Im vorliegenden Fall sind keine speziellen Massnahmen zu treffen.

- Wasserversorgung

Das Grundstück ist von zwei Seiten her mit einer Wasserleitung erschlossen. Bei der nördlichen Leitung handelt es sich um die ehemalige Quellzuleitung. Diese wird abgehängt. Mit Wasser erschlossen bleibt das Grundstück durch die nach Westen abgehende Leitung.

- Entwässerung

Auf dem Grundstück besteht keine Versickerungsmöglichkeit. Es ist im Mischsystem via vorhandener Mischwasserleitung zu entwässern.

- Waldabstand

Im Grundstück Kat.-Nr. 176 verläuft eine Waldabstandslinie. Diese Waldabstandslinie lässt genügend Spielraum für eine Überbauung des Grundstücks.

d) Nutzungsreserven im weitgehend überbautem Gebiet

Mit der Aufhebung des Bauverbots und der Höhenbeschränkung nimmt die Nutzungsreserve in einem

statistisch nicht relevanten Ausmass zu. Aufgrund der Geringfügigkeit kann auf entsprechende Berechnungen verzichtet werden.

e) Vorprüfung und Mitwirkung

Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2009 die Revisionsvorlage verabschiedet. Vom 13. März bis 13. Mai 2009 wurde sie öffentlich aufgelegt und vom Kanton vorgeprüft.

Mit Schreiben vom 24. April 2009 hat die Baudirektion im Rahmen der Vorprüfung folgende zwei Vorbehalte angebracht, welche vom Gemeinderat abgehandelt worden sind:

- Aus raumplanerischer Sicht ist vorgängig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der festgelegten Waldabstandslinie eine sinnvolle Überbauung auf dem Restgrundstück überhaupt noch möglich ist
Erwägung des Gemeinderats: Im Bereich der Waldabstandslinie ist aufgrund der Grundstücksform eine Überbauung ohnehin kaum möglich. Der überbaubare Teil des Grundstücks ausserhalb der Waldabstandslinie hat eine annähernd quadratische Form und ist damit bestens für eine Überbauung geeignet. Zur Optimierung der Überbaubarkeit wäre immer noch eine Verlegung des öffentlichen Fussweges an die Parzellengrenze denkbar, ist für die Überbaubarkeit des Grundstücks aber nicht zwingend erforderlich.

Berücksichtigung: Der Vorbehalt wird nicht berücksichtigt.

- Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die unmittelbar angrenzenden Grundstücke Kat.-Nr. 174, 562, 578 und 618 im Sinne einer aus regionaler Sicht anzustrebenden lockeren und durchgrünter Siedlungsstruktur zu arrondieren.

Erwägung des Gemeinderats: Eine Arrondierung mit den vorgeschlagenen Nachbargrundstücken drängt sich nicht auf und dürfte wohl kaum das Einverständnis der betroffenen Nachbarn finden. Zudem sind die Nachbargrundstücke überbaut und eine Gesamtüberbauung käme daher wohl ohnehin nicht in Frage. Auch würde eine Gesamtüberbauung der vorhandenen lockeren Siedlungsstruktur und der Vorgabe des regionalen Richtplans (niedrige bauliche Dichte) widersprechen. Zudem hat eine Arrondierung nichts mit einer Zonenplanung zu tun. Grundstücke können jederzeit und ohne Zonenplanänderung zusammengelegt werden.

Berücksichtigung: Der Vorbehalt wird nicht berücksichtigt.

Die Planungsträger der Nachbargemeinden und der Region wurden im Rahmen der öffentlichen Auflage angehört. Sechs Gemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) haben der Vorlage vorbehaltlos zugestimmt.

In Bezug auf die Mitwirkung der Bevölkerung gingen während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen von Privatpersonen ein.

Gemeindescheune, Erneuerung der sanitären Einrichtungen, Genehmigung Kreditabrechnung

Antrag des Gemeinderates

1. Die Abrechnung des Kredites über die Erneuerung der sanitären Einrichtung der Gemeindescheune mit Gesamtkosten von Fr. 87'954.90 exkl. MwSt und einer Kreditüberschreitung von Fr. 5'954.90 wird genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 15. März 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft „Gemeindescheune, Erneuerung der sanitären Einrichtungen, Genehmigung Kreditabrechnung“ an ihrer Sitzung vom 26. April 2010 behandelt.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- die detaillierte und aussagekräftige Bauabrechnung schliesst mit einem Kostenanteil für Oetwil an der Limmat von CHF 87'954.90 (exkl. MwSt.), was Mehrkosten von CHF 5'954.90 gegenüber dem erteilten Kredit von CHF 82'000 (exkl. MwSt.) entspricht, ab;
- die Abrechnung stimmt mit der Buchhaltung überein.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010, die vorliegende Kreditabrechnung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 26. April 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Weisung

Am 2. Juni 2009 bewilligte die Gemeindeversammlung für die Erneuerung der sanitären Einrichtung der Gemeindeschweune einen Kredit in der Höhe von CHF 82'000 exkl. MwSt.

Die Arbeiten wurden im Herbst 2009 ausgeführt.

Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

Arbeitsgattung	Kredit exkl. MwSt.	Abrechnung exkl. MwSt.	Differenz exkl. MwSt.	Abrechnung inkl. Mwst.	Differenz inkl. Mwst.
Abbruch, Baumeister	Fr. 11'000.00	Fr. 10'735.90	- Fr. 264.10	+ Fr. 11'551.85	+ Fr. 551.85
Elektro	Fr. 7'500.00	Fr. 7'016.95	- Fr. 483.05	+ Fr. 7'550.30	+ Fr. 50.30
Heizung, Sanitär	Fr. 21'000.00	Fr. 21'965.85	+ Fr. 965.85	+ Fr. 23'635.25	+ Fr. 2'635.25
Lüftung	Fr. 5'000.00	Fr. 1'273.50	- Fr. 3'726.50	- Fr. 1'370.30	- Fr. 3'629.70
Gipser, Plattenleger	Fr. 13'000.00	Fr. 15'985.60	+ Fr. 2'985.60	+ Fr. 17'200.50	+ Fr. 4'200.50
Schreiner	Fr. 5'500.00	Fr. 6'511.10	+ Fr. 1'011.10	+ Fr. 7'005.95	+ Fr. 1'505.95
Bodenbelag	Fr. 5'500.00	Fr. 7'992.60	+ Fr. 2'492.60	+ Fr. 8'600.00	+ Fr. 3'100.00
Maler	Fr. 3'500.00	Fr. 4'728.40	+ Fr. 1'228.40	+ Fr. 5'087.70	+ Fr. 1'587.70
Architekt (Pauschale)	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00	+/- Fr. 0.00	+ Fr. 10'760.00	+ Fr. 760.00
Gebühren	Fr. 0.00	Fr. 1'745.00	+ Fr. 1'745.00	+ Fr. 1'800.20	+ Fr. 1'800.20
Total	Fr. 82'000.00	Fr. 87'954.90	+ Fr. 5'954.90	Fr. 94'562.05	+ Fr. 12'562.05

Die Bauabrechnung schliesst mit einer Kostenüberschreitung von Fr. 5'954.90 gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 82'000 ab. Die Mehrkosten in Höhe von rund CHF 6'000 resultieren aus zusätzlichen Arbeiten und Ausstattungen, welche bei der Projektierung nicht vorgesehen waren, sowie den nicht budgetierten Gebühren, welche die Gemeinde auch für gemeindeeigene Bauten in Rechnung stellen muss.

Zweckverband Spitalverband Limmattal, Teilrevision der Zweckverbandsstatuten

Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal gemäss dem von der Delegiertenversammlung am 1. Dezember 2009 genehmigten Entwurf mit den Ergänzungen des Gemeindeamtes vom 13. Januar / 22. Februar 2010 werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 15. März 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oetwil hat an ihrer Sitzung vom 6. April 2010 die Teilrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbandes Limmattal geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 6. April 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Spital Limmattal wird von einem Zweckverband getragen. Dieser wird von den Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen und von den Furttaler Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf gebildet.

Art. 93 der Verfassung des Kantons Zürich zwingt die als Zweckverbände organisierten Trägerorganisationen öffentlicher Aufgaben zur Einführung von Volksinitiative und Referendum. Dies erfordert entweder eine Überarbeitung der Verbandsstatuten oder die Änderung der Rechtsform.

Die gesundheitspolitischen Entwicklungen und insbesondere die schweizweite Einführung von Fallpauschalen („SwissDRG“) ab 2012, werden in den nächsten Jahren alle Spitäler unter starken wirtschaftlichen Druck setzen. Organisation und Führung der Spitäler müssen den neuen Anforderungen angepasst, und die betrieblichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit das Spital diesem Druck standhalten kann.

Der dramatische Umbruch im Gesundheitswesen und die gemäss Kantonsverfassung neu zu gestaltenden Entscheidungsprozesse im Zweckverband machen eine gründliche Auseinandersetzung mit der Organisations- und Rechtsform des Spitals Limmattal nötig. Der Zeit- und Anpassungsdruck ist hoch.

2. Lösungssuche

Der Verwaltungsrat des Spitalverbandes Limmattal hat mit externer Unterstützung eine sorgfältige Lagebeurteilung vorgenommen. Er ist hinsichtlich der zu wählenden Rechtsform zum Schluss gekommen, dass die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft grundsätzlich die besten Chancen bietet, den künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein. Diese Haltung teilte die Delegiertenversammlung und legte sie im Rahmen einer Vernehmlassung auch den

Trägergemeinden zur Stellungnahme vor. Dabei zeigte sich, dass zwar eine Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden diesen Argumenten folgte und die Idee der Aktiengesellschaft unterstützte. Gleichwohl sah der Verwaltungsrat davon ab, diese Variante weiter zu verfolgen, weil sich mehrere Gemeinden, darunter auch die beiden Städte Schlieren und Dietikon, gegen eine Aktiengesellschaft ausgesprochen hatten. Dabei machten verschiedene dieser Gemeinden deutlich, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Rechtsform der Aktiengesellschaft seien. Angesichts der zahlreichen Unwägbarkeiten der nahen Zukunft (Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung; neue Spitalliste 2012; zukünftige Rolle der Gemeinden in der Gesundheitsversorgung) erachteten sie den Zeitpunkt für einen solchen Entscheid jedoch als ungünstig. Die Alternative zur Aktiengesellschaft, die so genannte „Interkommunale Anstalt“, stiess auf wenig Begeisterung.

Der Verwaltungsrat kam unter dem Eindruck, dass unter den Gemeinden Einstimmigkeit hergestellt werden muss, zum Schluss, vorerst nur die verfassungsgenügende Anpassung der Verbandsstatuten weiterzuverfolgen und von einer Änderung der Rechtsform zurzeit abzusehen. Damit gewinnt die Trägerschaft Zeit und bewahrt sich zugleich die volle Handlungsfreiheit. Die Lage wird neu zu beurteilen sein, wenn die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen im Kanton Zürich klar sind oder zumindest deutlicher zutage treten als heute.

3. Zielsetzung

Die Statutenanpassung soll mit geringstmöglichem Aufwand erfolgen.

Am Text soll nur das geändert werden,

- was aufgrund der Verfassung notwendig ist (Initiative, Referendum und die Kompetenzregelung der Organe – soweit das überhaupt nötig ist),
- was als Nachvollzug einer im Zweckverband bereits geübten Praxis in die Statuten aufgenommen werden sollte (Nennung der Mitglieder aus dem Furttal; Regelung der Kompetenzen Baukommission),

- was mit Blick auf die absehbaren Reformen auf operativer Ebene zweckmässig auch in den Statuten zu regeln ist (z.B. Personelle Aufstockung des Verwaltungsrates; Wahlorgan für die Spitalleitung und Flexibilisierung ihrer Zusammensetzung; Anpassung der Finanzkompetenzen).

4. Vorbereitende Massnahmen

Eine Arbeitsgruppe des Verwaltungsrates hat die geltenden Statuten diesen Zielsetzungen gemäss überarbeitet. Am 9. Juli 2009 diskutierte die Delegiertenversammlung den Entwurf. Dabei wurden keine grundlegenden Einwände geäussert.

Der angepasste Statutenentwurf wurde anschliessend den Zweckverbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Die sich daraus ergebenden Änderungs- und Ergänzungsanträge der Gemeinden konnten zum grössten Teil übernommen werden.

Die so bereinigten Statuten wurden der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2009 vorgelegt. Die Delegierten verabschiedeten die Statuten einstimmig zu Handen der Verbandsgemeinden.

Im Januar/Februar 2010 erfolgte eine Vorprüfung der Änderungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich. Die sich daraus ergebenden, weitgehend formellen Änderungen (insbesondere Beibehaltung der alten Nummerierung; Präzisierung der Aufgaben der Baukommission; fixe Anzahl der Mitglieder der Organe) sind in der Vorlage berücksichtigt.

5. Die wesentlichen Änderungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Statutenänderungen dargestellt. Für Einzelheiten wird auf die beiliegende vergleichende Darstellung der bisherigen und der angepassten Statuten verwiesen.

Nennung der Furttaler Gemeinden (Artikel 1, 4 und 44)

Nach der Schliessung des Bezirksspitals Dielsdorf traten mit Wirkung 1. Januar 2003 die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf dem Zweckverband Spital Limmattal bei. Dieser Anschluss betraf und betrifft nur das Spital, nicht jedoch das Pflegezentrum. Diese Eingrenzung rechtfertigte damals keine Statutenänderung. Im Zuge der anstehenden Änderungen können die Statuten präzisiert werden. Sie nennen nun alle Gemeinden des Zweckverbandes und unterscheiden nach Beteiligten an der Akutversorgung bzw. am Pflegezentrum.

Diese Unterscheidung spielt eine Rolle für die Entrichtung von Deckungsbeiträgen an den Betrieb des Pflegezentrums, für die Investitionen ins Pflegezentrum und für die Festsetzung der Berechtigung an verbleibenden Vermögensteilen im Fall der Liquidation des Verbandes.

Gesamtheit der Stimmberechtigten als neues Verbandsorgan (Artikel 9a – 9h)

Die neue Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 verlangt in Art. 93, dass die Zweckverbände in ihren Statuten das Initiativ- und Referendumsrecht für Stimmberechtigte regeln. Damit ergibt sich für den Verband ein neues Organ: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes. Die Rechte dieses neuen Organs lehnen sich an das „Gesetz über die politischen Rechte im Kantons Zürich“ an.

- Obligatorisches Referendum: Zu den unübertragbaren Kompetenzen dieses neuen Organs gehört die Finanzkompetenz ab einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 5 Millionen Franken bzw. wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 1.5 Millionen Franken.
- Fakultatives Referendum: Die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet haben das Recht, Beschlüsse der Delegiertenversammlung mittels Referendum dem Volk zur abschliessenden Beschlussfassung vorlegen zu lassen. Dem fakultativen Referendum unterstehen einerseits gewisse Ausgabenbe-

schlüsse (siehe weiter hinten) und grundsätzlich alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich davon ausgenommen werden. Für das fakultative Referendum bedarf es 800 gültiger Unterschriften von Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Sie sind binnen einer Frist von 30 Tagen einzureichen. Zum Vergleich: In den Städten Schlieren oder Dietikon müssen für das Zustandekommen eines Referendums 400 gültige Unterschriften innert 30 Tagen beigebracht werden.

Bestimmte Geschäfte, die in den Statuten abschliessend aufgeführt sind, entziehen sich dem Referendum durch die Stimmberechtigten grundsätzlich. Das ist in den politischen Gemeinden ganz ähnlich.

- Initiative: Für die Initiative bedarf es 1'500 gültiger Unterschriften. Sie sind innert einer Frist von sechs Monaten beizubringen. Zum Vergleich: Dietikon wie auch Schlieren verlangen 500 Unterschriften. Gegenstand einer Initiative können alle Themen sein, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen. Darüber hinaus kann eine Initiative Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes verlangen. Die Beschlusskompetenz über die Auflösung des Verbandes und über die Änderung von Statuten verbleibt jedoch weiterhin bei den Gemeinden. Diese Regelung wurde von der Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, so festgesetzt.
- Urnenabstimmung: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stimmt grundsätzlich an der Urne ab. So will es die kantonale Gesetzgebung. Beschlüsse fallen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden im gesamten Verbandsgebiet. Die Abstimmungen werden vom Verwaltungsrat angesetzt und von der Stadt Schlieren als Wahlleitender Behörde durchgeführt.

Damit die Stimmberechtigten ihre Rechte überhaupt wahrnehmen können, ist im Zweckverband vermehrt das Öffentlichkeitsprinzip zu beachten. Dem Mehr an demokratischer Mitwirkung der Stimmberechtigten steht der Nachteil gegenüber, dass die Entscheidungsprozesse träger sein werden als heute.

Verbandsgemeinden (Artikel 10/11)

Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, müssen die Finanzkompetenzen der Verbandsgemeinden zwingend auf das neue Organ, die Gesamtheit der Stimmberechtigten, übertragen werden. Konsequenz dieser Anpassung ist, dass die Gemeinden (als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Miteigentümer der Liegenschaften) in ihren heutigen Kompetenzen eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Kreditgenehmigung.

Den Gemeinden verbleibt die Wahl der Delegierten, Entscheid über die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszwecks, Statutenänderungen, Kündigung der Mitgliedschaft im Verband und Auflösung des Zweckverbandes.

Verwaltungsrat (Artikel 19 ff)

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (VR) wurde von bisher fünf auf neu sieben erhöht. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben den Vertretern der Verbandsgemeinden auch externe Fachpersonen zu wählen.

Weiter ergibt sich aus dem übergeordneten Gemeinde-recht, dass mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten kein Verwaltungsratsmitglied mehr der Delegiertenversammlung angehören darf.

Mehr einem formalen Erfordernis entspricht, dass die Statuten die Art der Beschlussfassung im VR regeln (Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit der Hälfte plus einem VR, Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder und Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit.).

Neu wählt der Verwaltungsrat die Spitalleitung und setzt deren Entschädigung fest. Nicht wählen kann er dagegen den Spitaldirektor. Das liegt wie bisher in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

Baukommission (Artikel 22b – 22f)

Nach den bisherigen Statuten konnte die Delegiertenversammlung eine besondere Baukommission für bestimmte Projekte bestellen und ihre Aufgaben und

Kompetenzen festlegen. Im Hinblick auf das anstehende Sanierungs- und Erweiterungsprojekt erscheint es angebracht, die Baukommission nicht nur als Kommission, sondern als separates, nicht-ständiges Organ in den Statuten ausdrücklich vorzusehen. Die Baukommission hat in ihrem Bereich eine ähnliche Rolle wie der Verwaltungsrat. Ihre Regelung orientiert sich am bisherigen Beschluss der Delegiertenversammlung.

Spitalleitung (Artikel 23 ff)

Neu besteht die Spitalleitung aus sieben statt bisher drei Mitgliedern. Auf eine Benennung oder Aufzählung bestimmter Funktionen wird verzichtet. Damit tragen die Statuten dem Bedürfnis Rechnung, die Führungsorganisation im Bedarfsfall ohne aufwändige Statutenrevision anpassen zu können.

Rechnungsprüfungskommission (Artikel 26 ff)

Auf Anregung der Gemeinden sehen die Statuten vor, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) gleichzeitig in einer Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde tätig sein müssen. Dies stellt sicher, dass die Mitglieder der RPK über Erfahrung im öffentlichen Rechnungswesen verfügen.

Anpassung der Finanzkompetenzen

Wegen der Einführung des neuen Organs der Stimmberechtigten mussten die Finanzkompetenzen überprüft und neu aufgeteilt werden. Wegleitend für die Neuordnung war, dass die Schwelle des fakultativen bzw. obligatorischen Referendums nicht zu tief angesetzt wird: Die Stimmberechtigten sollen nicht wegen jeder Bagatelle an die Urne gerufen werden müssen. Umgekehrt sollten die Grenzwerte aber auch nicht zu hoch sein, weil sonst die neuen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten gar nie zum Tragen kämen. Schliesslich war zu beachten, dass das Spital finanziell handlungsfähig bleibt.

Organ	Budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben (total pro Jahr)	Auftragsvergaben aus bewilligten Krediten
Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden				
• Obligatorisches Referendum	> 5 Mio.	> 1.5 Mio.	---	---
• Fakultatives Referendum	>3.5 – 5 Mio.	> 1 – 1.5 Mio.		
Zuständiges Organ der Verbandsgemeinden	---	---	---	---
DV	1.5 – 5 Mio.	500'000 – 1.5 Mio.	> 500'000 – 5 Mio.	---
VR	> 200'000 – 1.5 Mio.	> 100'000 – 500'000	Bis 500'000	Bis Budgetkompetenz
Spitalleitung	Bis 200'000	Bis 100'000	Gemäss Vorgaben VR	Gemäss Vorgaben VR

Die Grenze für das fakultative Referendum orientiert sich an der bisherigen Investitionspraxis. Die meisten Investitionen liegen unter dem Wert von 3.5 Millionen Franken und damit in der abschliessenden Kompetenz der Delegiertenversammlung (Beispiele: Reorganisation Zentralsterilisation: 1.9 Millionen Franken; Ersatz CT-Anlage: 1.4 Millionen Franken; Umbau Notfallstation: 3.3 Millionen Franken etc.). Grosse Investitionen liegen dagegen meist über 5 Millionen Franken. In einem solchen Fall greift neu das obligatorische Referendum.

6. Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten

Weil die vorgesehenen Anpassungen „die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen“, müssen sämtliche Verbandsgemeinden den Statutenänderungen zustimmen (Art. 46 Abs. 2 der geltenden Statuten).

Nach der Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden müssen die angepassten Statuten noch formell durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt werden. Erst danach können sie in Kraft gesetzt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Zweckverbandsvereinbarung

des

Spitalverbandes Limmattal

Vom 15. März 2010

Statuten des Spitalverbandes Limmattal

Statuten vom 23.08.2000

I. Trägerschaft und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden den Spitalverband Limmattal.

Art. 2 Rechtsform

Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 3 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

Art. 4 Zweck

Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.

Angepasste Statuten

(Genehmigter Entwurf der DV vom 1. Dezember 2009 mit Ergänzungen des Gemeindeamtes vom 13. Januar/22. Februar 2010)

Die Änderungen sind fett, kursiv dargestellt.

I. Trägerschaft und Zweck

Art. 1

Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.

Art. 2

Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 3

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

Art. 4

Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.

Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.

Art. 5 Aufnahme weiterer Gemeinden

Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.

Art. 6 Anschlussverträge

Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die nach den jeweiligen Gemeindeverordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) die Spitalleitung;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.

Art. 5

Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.

Art. 6

Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
- b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Verwaltungsrat;
- e) die Baukommission
- f) die Spitalleitung;
- g) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Art. 9 Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

Art. 9

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

a) Allgemeines

Art. 9 a Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 b Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 9 c Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.5 Mio;

b) Initiative

Art. 9 d Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 9 e Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 9 f Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

c) Fakultatives Referendum

Art. 9 g Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 9 h Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
8. Ausgabenbeschlüsse bis Fr. 3.5 Mio. pro Fall für einmalige und bis Fr. 1.0 Mio. für wiederkehrende Ausgaben.

2. Verbandsgemeinden

Art. 10 Quorum der Gemeinden

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).

Art. 11 Befugnisse

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung
- b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- c) Bewilligung von Krediten für budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben von über 1 Million Franken;
- d) Bewilligung von Krediten für nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben von über 250'000 Franken pro Rechnungsjahr;
- e) Bewilligung von Krediten für nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 150'000 Franken pro Rechnungsjahr;
- f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von über 1 Million Franken;
- g) Abnahme der Bauabrechnungen im Sinne von lit.c).

Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich, sofern die jeweilige Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, nach dem auf die betreffende Gemeinde fallenden Kostenanteil.

9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements

10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie

3. Verbandsgemeinden

Art. 10

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).

Art. 11

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung
- b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- c) Änderung dieser Statuten
- d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
- e) Auflösung des Zweckverbandes

[lit. f und g aufgehoben]

Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

3. Delegiertenversammlung

Art. 12 Status

Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.

Art. 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.

Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/ einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Unvereinbarkeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.

Art. 15 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/ der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:

4. Delegiertenversammlung

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.

Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/ einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/ der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:

- a) den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;

- e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband.

Art. 16 Einberufung / Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

- a) den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) den Präsidenten/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Baukommission
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- f) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/ Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband.

Art. 16

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 17 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;
- b) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen der Gemeinden;
- c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) Anstellung des Verwaltungsdirektors/ der Verwaltungsdirektorin, der Chefärzte / Chefärztinnen und des Pflegedirektors / der Pflegedirektorin;
- f) Bestellung der besonderen Baukommission für Projekte gemäss Art. 32 dieser Statuten und projektbezogener Beschrieb der Aufgaben und Kompetenzen der besonderen Baukommission;
- g) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane;
- h) Erlass einer Personalverordnung;
- i) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglementes.

Art. 17

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;
- b) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Gemeinden;
- c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.

[alte lit. f aufgehoben]

- f) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane (unter Vorbehalt der Entschädigung der Spitalleitung, welche durch den Verwaltungsrat festgelegt wird);
- g) Erlass einer Personalverordnung;
- h) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements
- i) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung

Art. 18 Finanzkompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;
- c) Abnahme der Bauabrechnungen für von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;
- d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 750'000 Franken bis 1 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 150'000 Franken bis maximal 250'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 150'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;
- g) Auftragsvergaben im Betrag von mehr als 3 Millionen Franken aus bewilligten Krediten;
- h) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1 Million Franken.

Art. 18

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;
- c) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des Zweckverbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;
- d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Mio. Franken bis 5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Mio. Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Mio. Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;

[alte lit. g aufgehoben]

- g) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 5 Million Franken.

Art. 18 a

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

4. Verwaltungsrat

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.

Art. 20

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin sowie drei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Verwaltungsdirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

5. Verwaltungsrat

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.

Art. 20

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, die übrigen Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nur bedarfsweise und auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Spitaldirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

Art. 21 a

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden;
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;

- g) Erlass der Taxordnung;

- h) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;
- i) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;
- j) Festlegung der strategischen Ausrichtung.

Art. 22

Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden;
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f) Wahl der Mitglieder der Spitalleitung sowie Anstellung der Chefärzte / Chefärztinnen (unter Vorbehalt der Wahl des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin durch die Delegiertenversammlung);
- g) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;
- h) Erlass der Taxordnung;

- i) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;

- j) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;
- k) Festlegung der strategischen Ausrichtung.

Art. 22 a Finanzkompetenzen

Dem Verwaltungsrat stehen zu:

- a) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen den Ausgaben gleichgestellt sind;

- b) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- c) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;
- d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten;
- e) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Million Franken.

6. Baukommission

Art. 22 b Status

Die Baukommission ist ein Organ des Zweckverbandes, das für ein bestimmtes, grösseres Bauprojekt eingesetzt wird (wie Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen).

Soweit für die Baukommission keine Sonderbestimmungen gelten, kommen die Regeln für den Verwaltungsrat ergänzend zur Anwendung.

Art. 22 c Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsrates sowie vier weiteren Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Sie kann für ihre Arbeiten nach Bedarf interne und externe Fachspezialisten beratend beiziehen oder Ausschüsse einsetzen.

Art. 22 d Konstituierung/Beschlussfassung

Die Baukommission konstituiert sich selbst. Ihr Präsident/ihre Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für die Baukommission.

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 22 e Aufgaben

Zu den Aufgaben der Baukommission gehören:

- a) Erarbeitung eines abstimmungsreifen Bauprojekts;
- b) Vertretung des Projekts gegenüber der Delegiertenversammlung, den Gemeinden, der Bevölkerung und den Behörden;
- c) Begleitung und Beaufsichtigung der Realisierung des Projektes
- d) Erarbeitung von Bauabrechnungen zuhanden des zuständigen Organs.
- e) Genehmigung der definitiven Projektelemente;
- f) Erlass von Korrekturmassnahmen bei Termin- und Kostenabweichungen;
- g) Bewilligung von Projektänderungen mit entsprechender Orientierung an die nächstfolgende Delegiertenversammlung;
- h) Antragstellung an die Delegiertenversammlung.
- i) selbstständiger Vollzug des geltenden Submissionsrechts.

Art. 22 f Öffentliches Beschaffungswesen und Finanzkompetenzen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Die Baukommission verfügt über die bewilligten Planungs- und Baukredite im Rahmen des Bauprojekts.

5. Spitalleitung

Art. 23 Status

Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.

7. Spitalleitung

Art. 23

Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.

Art. 24 Zusammensetzung

Die Spitalleitung besteht aus dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin, dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin und dem Pflegedirektor/der Pflegedirektorin. Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin führt den Vorsitz.

Art. 25 Befugnisse

Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.

Insbesondere obliegen der Spitalleitung:

- a) Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates;
- c) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken verursachen;
- d) Auftragsvergaben bis 100'000 Franken aus bewilligten Krediten;
- e) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;
- f) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;
- g) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement für die Spitalleitung festgehalten.

Art. 24

Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor/ der Spitaldirektorin sowie sechs weiteren Mitgliedern. Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin führt den Vorsitz.

Art. 25

Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.

Der Spitalleitung obliegen:

- a) Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates;
- c) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken verursachen;
- d) Auftragsvergaben aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates;
- e) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 100'000 Franken verursachen;
- f) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;
- g) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;
- h) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.

[Absatz 3 aufgehoben]

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.

Art. 27 Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Art. 28 Unvereinbarkeit

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.

Art. 29 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.

8. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.

Art. 27

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Art. 28

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.

Art. 29

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

III. Betrieb

Art. 30 Allgemeines

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

Art. 31 Betriebsbeiträge

Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.

Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftausgleich berechtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Art. 32 Besondere Baurechnung

Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 33 Kostenverteiler Bauprojekte

Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur Anwendung zu bringen.

Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Verbandsgemeinden zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.

III. Betrieb

Art. 30

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

Art. 31

Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.

Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftausgleich berechtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Art. 32

Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 33

Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur Anwendung zu bringen.

Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Stimmberechtigten des Zweckverbandes zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.

Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.

Art. 34 A-Konto Zahlungen

Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist der Verwaltungsrat befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.

IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Art. 35 Eigentumsverhältnisse

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 36 Finanzplan/Voranschlag

Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 37 Rechnungswesen

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.

Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.

Art. 34

Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist die Baukommission befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.

IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Art. 35

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 36

Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 37

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.

Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 39 Rechtsmittelverfahren

Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.

Art. 40 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 41 Zivilrechtliche Streitigkeiten

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

Art. 42 Austritt

Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 43 Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Art. 44 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 39

Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.

Art. 40

Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 41

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

VI. Austritt, Auflösung, Liquidation

Art. 42

Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 43

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Art. 44

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Dabei werden die den einzelnen Gemeinden zugehörigen Vermögenswerte wie folgt ermittelt.

Art. 45 Streitigkeiten

Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.

Änderung der Statuten

Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

a) Der Wert der Vermögensteile gemäss Anlagebuchhaltung des Spitals Limmattal per 31. Dezember 2002, korrigiert um die jährlichen Abschreibungen nach den Kostenrechnungsvorschriften der Vereinigung „H+ Die Spitäler der Schweiz“ fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gründergemeinden zu.

b) Der Wert aller Vermögensteile abzüglich des unter lit. a) ermittelten Wertes fällt anteilmässig allen im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gemeinden zu.

c) Der Wert der Vermögensteile für das Pflegezentrum fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung angeschlossenen Gründergemeinden zu. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 45

Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.

Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

Art. 47

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal“ sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

Art. 47

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal“ sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Revision der Zweckverbandsstatuten

Antrag des Gemeinderates

1. Die revidierten Statuten des Zweckverbandes
"Zürcher Planungsgruppe ZPL" werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 1. Februar 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oetwil hat an ihrer
Sitzung vom 23. Februar 2010 die Statuten des
Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Limmattal
geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, die
Statutenänderung anzunehmen.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 23. Februar 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Ausgangslage:

Die elf politischen Gemeinden des Bezirks Dietikon haben sich im Jahre 1977 zum Zweckverband „Zürcher Planungsgruppe Limmattal-“, (ZPL) zusammengeschlossen. Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) ist eine Planungsvereinigung, welche die geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet fördern will. Sie hat gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) insbesondere die Aufgabe, die regionalen Pläne auszuarbeiten und die Planungen ihrer Mitgliedsgemeinden auf ihre regionalen Ziele auszurichten. § 412 PBG verlangt denn auch ausdrücklich, dass sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen zu schliessen haben.

Die geltenden Statuten stammen aus dem Jahr 1977 und sind im Jahr 1992 erstmals teilrevidiert worden. In der Zwischenzeit ist die neue Kantonsverfassung in Kraft getreten. Diese neue Verfassung verlangt in Art. 93, dass die Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind. Die Volksrechte in den Gemeinden gelten sinngemäss auch für Zweckverbände, wobei das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im ganzen Verbandsgebiet zustehen. Laut Übergangsbestimmungen haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandstatuten zu regeln.

Obwohl die geltenden Statuten diese Volksrechte im Grundsatz schon bisher vorsahen, ergeben sich aus der neuen Verfassung doch verschiedene Anpassungen an den Statuten. Zudem hat der Zweckverband die Gelegenheit wahr genommen, die Statuten generell zu überprüfen und an die heutigen Bedürfnisse und Anforderungen anzupassen.

Formell lehnen sich die Statuten an die Musterverordnung des Kantons für Zweckverbände. Damit soll der Aufbau aller Statuten von Zweckverbänden möglichst vereinheitlicht werden. Die Anpassung an die Muster-

verordnung beinhaltet zahlreiche formelle Anpassungen, die aber materiell keine Änderung enthalten.

ANTRAG

Mit Beschluss vom 12. November 2009 hat die Delegiertenversammlung der ZPL die vorliegenden Statuten genehmigt.

Der Zweckverband „Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)“ empfiehlt den Gemeinden, die Vorlage anzunehmen.

Die Verbandsgemeinden werden ersucht, die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe innerhalb des ersten Halbjahres 2010 durchzuführen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Im Wesentlichen werden die Statuten wie folgt geändert:

- a) Die eingangs erwähnten demokratischen Volksrechte (Initiativ- und Referendumsrecht) werden entsprechend der neuen Kantonsverfassung formuliert.
- b) Der Sitz des Zweckverbandes soll von Schlieren an den Bezirkshauptort Dietikon verlegt werden.
- c) Der Verbandszweck wird angepasst und ausgerichtet auf die aktuellen Problemstellungen in der Raumplanung. Insbesondere soll die ZPL die Region in überregionalen oder kantons-grenzüberschreitenden Planungen aktiv vertreten können.
- d) Das Verhältnis zum Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), deren Mitglied die ZPL ist, wird besser umschrieben und die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden formuliert.
- e) Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten, der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden zeitgemäss geregelt und es wird neu geregelt, welche Finanzbeschlüsse einem fakultativen Referendum unterliegen.
- f) Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbands-

organe werden den Anforderungen gemäss Muster-Statuten angepasst.

- g) Die Präsidien der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden gemäss bisheriger Praxis zu einem einzigen Präsidium vereinigt.
- h) Der Vorstand wird von 5 auf 7 Mitglieder erweitert und es wird präzisiert, dass die Vorstandsmitglieder nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind. Mit der Wahl des Präsidiums werden Präsident/in und Vizepräsident/in zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Zudem wird die langjährige Tradition nun in den Statuten verankert, dass die Vorstandsmitglieder in der Regel das Amt eines Stadt- oder Gemeindepräsidenten ausüben müssen.
- i) Die verbandseigene Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird abgeschafft und die Rechnungsprüfung an die Gemeinde-RPK der Stadt Dietikon (Sitz des Verbandes) delegiert.
- j) Der Kostenverleger wird als Folge des neuen Finanzausgleichs geändert. Der neue Verteilungsschlüssel basiert nicht mehr auf dem Kriterium der Steuerkraft der einzelnen Gemeinde, sondern verteilt die Kosten zu je einem Drittel nach den folgenden Parametern: Einwohnerzahl der Gemeinde, Beschäftigtenzahl der Gemeinde, Gemeindefläche.

Ausführlicher Bericht

2.1 Ausgangslage

Die elf Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter der Bezeichnung „Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) eine Vereinigung mit dem Zweck, eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet zu ermöglichen, dazu die regionalen Pläne auszuarbei-

ten und die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf die regionalen Ziele auszurichten.

Diese Vereinigung stellt rechtlich im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes einen Zweckverband dar, dessen Verbandsstatuten von den Mitgliedern zuzustimmen ist und vom Regierungsrat genehmigt werden müssen.

Die geltenden Statuten stammen aus dem Jahr 1977 und wurden 1992 teilrevidiert, um eine Kommission für den öffentlichen Verkehr einsetzen zu können.

Die Notwendigkeit der Revision ergibt sich einerseits aus den Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung. Zugleich geht es darum, die Verbandsstatuten den heutigen Erfordernissen des Zweckverbandes anzupassen.

2.2 Neue Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Sie enthält in Art. 93 folgende Anforderungen, die von Zweckverbänden zu erfüllen sind:

- Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV)
- Die Volksrechte in den Gemeinden gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu (Art. 93 Abs. 2 KV).

Gleich wie bei den Gemeindeordnungen müssen auch in den Verbandsstatuten des Zweckverbandes die einzelnen Organe und deren Kompetenzen festgelegt werden.

Aus diesen Anforderungen mussten einzelne Bestimmungen zu den Organen und deren Kompetenzen präzisiert und teilweise angepasst werden.

Ebenso mussten die Verfahrensvorschriften bei Initiativen und Referendum präzisiert werden. Das Quorum für das Zustandekommen einer Initiative blieb dabei mit

1000 Stimmberechtigten unverändert und neu musste ein Quorum für Referenden festgelegt werden. Geklärt wurde im Übrigen auch, welche Beschlüsse der Delegiertenversammlung nicht referendumsfähig sind.

2.3 Totalrevision

Im Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung ist die gesamte Überprüfung der Statuten sinnvoll. Dies einerseits, weil die Statuten an die Musterstatuten des Kantons angepasst werden, da die Statuten aller Zweckverbände möglichst einheitlich werden sollen. Andererseits geht es darum, die Statuten an die heutigen Bedürfnisse und Anforderungen eines Zweckverbandes mit der Zweckbestimmung „Raumplanung“ anzupassen.

2.4 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe mussten teilweise ergänzt und aufeinander abgestimmt werden.

Gegenüberstellung der Finanzkompetenzen der alten und der neuen Statuten

Organ	Statuten: <i>Neu (in CHF)</i>		<i>Alt</i>
Stimmberechtigte	Einmalig:	ab 500'000.-	Nicht geregelt
	Wiederkehrend:	ab 100'000.-	
Delegiertenversammlung	Einmalig:	ab 100'000.- bis 500'000.-	<i>Ausserhalb Budget:</i> ab 30'000.-
	Wiederkehrend:	ab 40'000.- bis 100'000.-	
Vorstand	Einmalig:	<i>Innerhalb Budget:</i> bis 100'000.-	<i>Ausserhalb Budget:</i> bis 10'000.- im Einzelfall, total bis 30'000.- pro Jahr
	Wiederkehrend:	bis 40'000.-	
		<i>Ausserhalb Budget:</i> bis 25'000.- im Einzelfall	
		bis 15'000.- im Einzelfall, total 40'000 pro Jahr	

2.5 Vorstand

Der Vorstand wird von 5 Mitgliedern auf 7 Mitglieder erweitert, um dessen Legitimation in der Region zu vergrössern. Das bisher ungeschriebene Sitzrecht der beiden Städte Dietikon und Schlieren wird neu statuarisch verankert. Ebenso wird die bisherige Gepflogenheit, dass im Vorstand Stadt- und Gemeindepräsidenten Einsitz nehmen, nun in den Statuten aufgenommen,

wobei die Formulierung so offen gewählt wurde, dass in Einzelfällen auch andere Personen in den Vorstand gewählt werden können.

Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive, weshalb die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums nicht gleichzeitig der Delegiertenver-

sammlung angehören dürfen. Die revidierten Statuten kommen dieser Anforderung nach.

2.6 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die bestehende 5-köpfige Rechnungsprüfungskommission wird aufgehoben und es wird die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon als RPK für die ZPL eingesetzt.

2.7 Kostenverleger

Bisher sind die Kosten des Verbandes je zur Hälfte gemäss der Einwohnerzahl und der um die Steuerkraftausgleichsbeträge reduzierten bereinigten Steuerkraft verlegt worden. Die Steuerkraft ist aufgrund der Einführung des neuen Finanzausgleichs kein taugliches Kriterium mehr für die Verlegung der Kosten.

Es sind verschiedene Kostenverlegervarianten untersucht worden. Nachdem der Zweckverband zur Hauptsache raumplanerische Fragen in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft bearbeitet, ist die Aufteilung der Kosten je zu 1/3 aufgrund folgender Parameter zweckmässig:

Einwohner, Beschäftigte, Fläche der Gemeinde. Ein Kostenverleger allein entsprechend den Einwohnern ist von der Delegiertenversammlung abgelehnt worden. Der gewählte neue Kostenverleger hat mit Ausnahme des von der DV abgelehnten Kostenverlegers auch die geringste Abweichung zum bisherigen Kostenverleger zur Folge.

Der neue Kostenverleger hat Mehrbelastungen in 5 Gemeinden von CHF 1'700.- bis zu CHF 5'500 zur Folge. Die übrigen 6 Gemeinden können mit einer Minderbelastung von CHF 1'800.- bis zu CHF 4'500 rechnen, worunter auch die Gemeinde Oetwil a.d.L..

2.8 Weitere Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2

Der Sitz des Zweckverbandes soll von Schlieren in den Bezirkshauptort Dietikon verlegt werden.

Art. 3

Der Verbandszweck bleibt in der Hauptsache unverändert. Neu ist jedoch, dass die ZPL die Region aktiv in überregionalen Planungen vertritt. Gedacht ist dabei an die Mitarbeit in überregionalen und teilweise kantons-grenzüberschreitenden Planungen wie Gesamtverkehrskonzepten, Freiraum- und Erholungskonzepten wie z. Bsp. das Projekt „Agglomerationspark Limmattal“.

Art. 6 bis 8

Die ZPL ist seit ihrer Gründung Mitglied im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU). Dieser Verein umfasst die Kernstadt Zürich sowie die sechs angrenzenden Planungsregionen und beschäftigt sich intensiv mit raumplanerischen Fragestellungen der Agglomeration Zürich.

Das Verhältnis zur RZU wird in diesen Artikeln präzisiert, indem festgehalten wird, welche Aufgaben der RZU delegiert werden können und was die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind.

Art. 24

Der Artikel präzisiert, dass Delegiertenversammlung und Vorstand von den gleichen Personen präsidiert werden.

Art. 29

Die Einberufung der Delegiertenversammlung wird flexibilisiert, indem nur noch in der Regel 2 Delegiertenversammlungen durchzuführen sind.

Art. 30

Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung wird an die Anforderungen gemäss Musterstatuten angepasst.

Zweckverbandsvereinbarung

der

Zürcher Planungsgruppe Limmattal

Vom 1. Februar 2010

Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Limmattal“ (in der Folge ZPL genannt) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975. Die ZPL ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Dietikon.

Art. 3 Verbandszweck

Die ZPL fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten. Auf Begehren einer Gemeindebehörde kann sie beim Vollzug der Planung mithelfen.

Es obliegt ihr im Besonderen:

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planung der gemäss PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über-, neben- und nachgeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder und weitere regionale Gremien in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
- f) die Region in überregionalen Planungen aktiv zu vertreten.

Die ZPL kann ferner:

- g) auf Begehren ihrer Verbandsmitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt;
- h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- i) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.

Art. 4 Neue Aufgaben

Die Übernahme von Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsstatuten.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Verbandsstatuten. Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2 Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)

Art. 6 Mitgliedschaft

Die ZPL ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.

Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben

Die ZPL kann die Koordination der Planungen der ZPL mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton der RZU übertragen. Die ZPL bringt sich in solche Koordinationsprojekte aktiv ein. Sie kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der ZPL als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins. Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPL und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3 Organisation

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der ZPL sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Vorstand;
- e) die Rechnungsprüfungskommission;
- f) die Kommission für den öffentlichen Verkehr.

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und der Kommission für den öffentlichen Verkehr beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Art. 12 Bekanntmachungen

Die von der ZPL ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich. Die Bevölkerung ist gemäss Öffentlichkeitsprinzip und im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Den Verbandsgemeinden werden Protokollkopien aller Verbandsorgane zugestellt.

3.2 Die Stimmberechtigten der ZPL

3.2.1 Allgemeines

Art. 13 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPL.

Art. 14 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Art. 15 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPL stehen zu:

- a) die Einreichung von Initiativen;
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.-.

3.2.2 Initiative

Art. 16 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 17 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie:

- a) von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird;
- b) oder als Einzelinitiative von mindestens 9 Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird.

Art. 18 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

3.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung der Beschlüsse anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- b) wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- c) wenn in der nämlichen Frist mindestens 9 Mitglieder der Delegiertenversammlung der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen;

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt;

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 20 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- c) die Festsetzung des Voranschlages;
- d) die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;
- e) ablehnende Beschlüsse;
- f) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung entspricht;
- h) Stellungnahmen und Vernehmlassungen.
- i) Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 200'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 70'000.-.

3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
- b) die Änderung dieser Statuten;
- c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- d) die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 22 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

3.4 Delegiertenversammlung

Art. 23 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze; zählt sie mehr als 10 000 Einwohner, so kann sie für weitere 10 000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Abgeordneten bestimmen. Massgebend ist die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl. Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Die Delegiertenversammlung der ZPL kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Fachberater und Sekretär des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Art. 24 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums des Verbandsvorstandes. Sie wählt:

- a) das Präsidium und das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird.
- b) Die Stimmenzähler.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 26 Zuständigkeit Raumplanung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder Teilen davon
- b) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne;
- c) die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon.

Art. 27 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- b) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen;
- d) die Wahl des Vorstandes, soweit er nicht schon gemäss Art. 24 gewählt ist.
- e) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- f) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- g) die Abnahme der Verbandsrechnung;
- h) die Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
- i) Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.- bis CHF 500'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000.- bis CHF 100'000.-;
- k) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- l) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
- m) den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 28 Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 29 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 9 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. Die Verbandsrechnung ist spätestens bis Ende Mai abzunehmen. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter der Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt. Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 31 Anfragerecht

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird schriftlich

erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

3.5 Verbandsvorstand

Art. 33 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die in der Regel das Amt eines Stadt- oder Gemeindepräsidenten ausüben. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Delegierte der Verbandsgemeinden sein. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Den Städten Dietikon und Schlieren steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu. Die verschiedenen Regionsteile sollen angemessen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- a) die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
- b) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) den Gemeinden bis Ende August einen provisorischen Voranschlag für das folgende Jahr zuzustellen;
- e) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite im folgenden Umfang:
 1. einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.- im Einzelfall,
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.- im Einzelfall;
- f) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 1. einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis CHF 100'000.-
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 40'000.-
- g) Anhörungen und Vernehmlassungen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- h) Vertretung des Verbandes in kantonalen oder überregionalen Arbeitsgruppen;
- i) Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 35 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 36 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 37 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

3.6 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Stadt Dietikon. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 39 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident der RPK gestimmt hat.

3.7 Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV)

Art. 41 Zusammensetzung

Die Kommission für den öffentlichen Verkehr besteht aus einem Präsidenten und je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde. Die Delegiertenversammlung kann weitere Gemeinden auf deren Antrag als Mitglieder aufnehmen. Als beratende Mitglieder kann die Kommission konzessionierte Transportunternehmungen beiziehen. Die Kommission für den öffentlichen Verkehr konstituiert sich im Übrigen selber. Sie kann im Einvernehmen mit dem Vorstand dem Verbandsekretariat bestimmte administrative Aufgaben übertragen.

Art. 42 Wahl

Das Präsidium der Kommission für den öffentlichen Verkehr übernimmt ein Mitglied des Vorstandes. Dessen Wahl erfolgt durch den Vorstand. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden durch die ZPL-Gemeinden bestimmt. Die Mitglieder weiterer Gemeinden werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt, wobei die Gemeinden ein Vorschlagsrecht besitzen. Die Gemeindevertreter haben in der Regel der Gemeindeexekutive anzugehören.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission vertritt den Verband in betrieblichen Fragen gegenüber den Trägern des öffentlichen Verkehrs und führt die regionale Verkehrskonferenz Limmattal durch. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) das Sammeln, Werten und Formulieren von Fahrplanbegehren;
- b) die Beurteilung des bestehenden Netzes des öffentlichen Verkehrs und die Erarbeitung von Optimierungs- oder Ergänzungsvorschlägen im Rahmen des Zürcher Verkehrsverbundes;
- c) die Vernehmlassung im Rahmen der vom Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vorgesehenen Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren;
- d) die Behandlung der von den Trägern des öffentlichen Verkehrs unterbreiteten Anträgen;
- e) die Stellungnahme zu Anträgen wie Fahrplanverdichtungen, Linienergänzungen usw., welche über den Zürcher Verkehrsverbund hinausgehen und nach § 20 PVG zu finanzieren sind;
- f) die Antragsstellung an den Vorstand für die Vergabe von Studien- und Planungsaufträgen.

4 Verbandsverwaltung

Art. 44 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben, die Rechnungsführung und das Aktuariat der ZPL wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich. Das Verbandssekretariat kann vom Vorstand dem Büro des Fachplaners übertragen werden.

Art. 45 Ständige Berater

Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt der Vorstand einen Fachplaner. Der Vorstand kann zudem weitere Berater beiziehen.

5 Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

Die ZPL führt eine eigene Rechnung, wobei die anfallenden Kosten im Rahmen der Kommission für den öffentlichen Verkehr separat aufzuführen sind. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 47 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken. Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben werden jährlich nach einem Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt, welchem je zu einem Drittel folgende Parameter zu Grunde zu legen sind:

- a) Die Einwohnerzahl Ende des gleichen Jahres
- b) Die Beschäftigtenzahl gemäss letzter Auswertung des kantonalen statistischen Amtes

c) Die Gemeindefläche

Für die Bearbeitung besonderer Aufträge, welche die ZPL nur im Interesse einzelner Mitglieder übernimmt, stellt sie diesen separat Rechnung.

Die Mitgliedsgemeinden der Kommission für den öffentlichen Verkehr haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

Art. 48 Voranschlag und Vorschüsse

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Oktober. Die Gemeinden gewähren der ZPL die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 49 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 47.

6 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7 Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 53 Beitritt

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden, wenn deren zuständiges Organ der Verbandsstatuten zustimmt. Eine solche Verbandserweiterung gilt nicht als formelle Änderung der Verbandsstatuten, bedarf jedoch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 54 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der

betroffenen Gemeinde kürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 47.

8 Schlussbestimmungen

Art. 56 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente sinngemäss Anwendung.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten vom 4. Mai 1977 resp. 19. Mai 1992. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL), Revision der Zweckverbandsstatuten

Antrag des Gemeinderates

1. Die revidierten Statuten des Zweckverbandes "Sozialdienst Limmattal" (SDL) werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 7. Dezember
2009

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Antrag der

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oetwil hat an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2010 die Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal (SDL) geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010, die Statutenänderung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission

Oetwil an der Limmat, 13. Januar 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Ausgangslage:

Auslöser zur beantragten Statutenänderung ist der Auftrag des Kantons Zürich, im Zuge der neuen Kantonsverfassung, die Statuten der Zweckverbände bis spätestens Ende 2009 anzupassen.

Im Sommer 2008 wurde dazu eine Vernehmlassung vom Sozialdienst Limmattal unter den Verbandsgemeinden durchgeführt. Zum wesentlichen Punkt des Kostenschlüssels mussten weitere Beratungen und Rücksprachen abgehalten werden.

Im Mai 2009 erhielt das Gemeindeamt die soweit bereinigten Statuten zur Vorprüfung.

Die Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden darauf vom Vorstand eingearbeitet und sind der Delegiertenversammlung vom 24. September 2009 vorgelegt worden.

Nebst rechtlichen klärenden oder zwingenden Anpassungen sind hauptsächlich die Finanzkompetenzen nochmals angepasst worden, da die Gemeinden keine solchen Kompetenzen mehr haben sollen. Vorstand und Delegierte haben in ihren Beratungen darauf geachtet, die Finanzkompetenzen weder zu hoch noch zu tief anzusetzen.

In den einzelnen Gemeinden kommen jeweils nur die Gemeindeanteile (gemäss Kostenschlüssel) zum Tragen, nicht jedoch die Gesamtkosten eines Geschäftes. Dadurch wirken sich die hoch scheinenden Kompetenzen für ein Geschäft später im Kostenverleger für eine einzelne Gemeinde nicht mehr als „hoch“ aus. So sollten solche Teilbeträge eines Geschäftes, welche gemäss Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden noch im Kompetenzbereich der Stadt- oder Gemeinderäte liegen, nicht durch die Kompetenzregelung in den SDL Statuten zwingend zu einer bezirksweiten Volksabstimmung führen.

Die Interessen der Gemeinden sollten mit der Vertretung im Vorstand wie auch in der Delegiertenversammlung weitgehend gewahrt werden können. Insbesondere

der Delegiertenversammlung kommt die Rolle einer „Mehrheitsbeschafferin“ zu. Nach der erfolgten Statutenanpassung kann zudem von der neuen Möglichkeit des fakultativen Referendums Gebrauch gemacht werden.

Die Höhe der Anzahl der Stimmberechtigten für eine Initiative wurde auf 2000 angesetzt. Wegen der intensiven Bautätigkeit ist auch in der nächsten Zeit weiterhin von einem Bevölkerungswachstum auszugehen (im Mai 2009 zählte man im Bezirk Dietikon bereits 45 479 Stimmberechtigte).

Die zeitgemässe Anpassung des Verteilschlüssels proportional zur reinen Einwohnerzahl (ohne Berücksichtigung der Steuerkraft) soll dazu dienen, doppelte Solidaritätsbeiträge infolge des Neuen Finanzausgleiches (NFA) zu verhindern. Um eine nötige Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden zu erzielen, zählt der Präsident auf die Unterstützung der Gemeindebehörden und bietet an, bei Bedarf bei diesen vorzusprechen.

Die kommenden Erneuerungswahlen 2010/2014 werden die Gemeinden anfangs 2010 beschäftigen, weshalb in dieser Zeit Abstimmungen zu Statutenänderungen nicht realistisch sind. Aus diesem Grunde kann die vom Kanton vorgegebene Frist bis Ende 2009 leider nicht eingehalten werden.

Die Abstimmungsergebnisse sollen jedoch von allen Verbandsgemeinden bis spätestens Ende Juni 2010 vorliegen.

Zweckverbandsvereinbarung

des

Sozialdienstes Limmattal (SDL)

vom 7. Dezember 2010

Statuten des Zweckverbandes "Sozialdienst Limmattal", Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
I. Grundlagen	I. Grundlagen	
Art. 1	Art. 1	
Bestand	Bestand	
Die Politischen Gemeinden, Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden zusammen unter dem Namen "Sozialdienst Limmattal (SDL)" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne der kantonalzürcherischen Gesetzgebung mit Sitz in Dietikon.	Die Politischen Gemeinden, Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden zusammen unter dem Namen "Sozialdienst Limmattal (SDL)" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne der kantonalzürcherischen Gesetzgebung mit Sitz in Dietikon.	
Art. 3	Art. 2	Reihenfolge an neue Fassung angepasst.
Zweck	Zweck	
1 Der SDL führt im Auftrag der Verbandsgemeinden die regionale Beratungsstelle für Suchtprobleme.	1 Der SDL führt im Auftrag der Verbandsgemeinden die regionale Beratungsstelle für Suchtprobleme.	
2 Er kann darüber hinaus weitere Beratungs- und Hilfestellen im Sozialbereich führen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Kantons bzw. des Jugendsekretariates fallen.	2 Er kann darüber hinaus weitere Beratungs- und Hilfestellen im Sozialbereich führen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Kantons bzw. des Jugendsekretariates fallen.	
3 Er kann ausserdem Beratungs- und Hilfestellen für einen Teil der Verbandsgemeinden führen. Aufwand und Ertrag solcher Stellen sind in der Rechnung separat auszuweisen, und ein allfälliger Aufwandüberschuss, der nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, wird von den betreffenden Gemeinden übernom-	3 Er kann ausserdem Beratungs- und Hilfestellen im Sozialbereich für einen Teil der Verbandsgemeinden führen. Aufwand und Ertrag solcher Stellen sind in der Rechnung separat auszuweisen und ein allfälliger Aufwandüberschuss, der nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, wird von den betreffenden Gemeinden	Präzisierung, da diese Fachstellen ebenfalls zum Sozialbereich gehören sollten.

men.	übernommen.	
Art. 2	Art. 3	
<i>Beitritt weiterer Gemeinden</i>	<i>Beitritt weiterer Gemeinden</i>	
Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und der Delegiertenversammlung SDL, welche überdies festlegt, welche Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.	Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und der Verbandsgemeinden, welche überdies festlegen, welche Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.	Anpassung der Kompetenzen der Verbandsgemeinden gemäss Art. 15 Abs. 2 b.
Art. 4	Art. 4	
<i>Beratungsstellen</i>	<i>Beratungsstellen</i>	
Die Beratungs- und Hilfestellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.	Die Beratungs- und Hilfestellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.	
II. Organisation	II. Organisation	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5	Art. 5	
<i>Verbandsorgane</i>	<i>Verbandsorgane</i>	
Organe des SDL sind:	Die Organe des Verbandes sind:	
a) die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden	a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets b) die Verbandsgemeinden	Die Kantonsverfassung sieht ausdrücklich vor, dass den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes das Initiativ- und Referendumsrecht zustehen. Die Stimmberechtigten bilden ein eigenes Organ, das seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden aus allen Verbandsgemeinden (jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme) fasst. Als Organ des Zweckverbandes gelten die Verbandsgemeinden und

		nicht die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden (Musterstatuten). Jede Gemeinde hat eine Stimme. Wie diese Gemeindestimme zustande kommt, ist in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt.
b) die Delegiertenversammlung,	c) die Delegiertenversammlung	
c) der Vorstand,	d) der Vorstand	
d) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,	e) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	
e) die Rechnungsprüfungskommission.	f) die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 6	Art. 6	
Beschlüsse, Zustandekommen	Beschlüsse, Zustandekommen	
1 Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen die Mehrheit der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf, erhalten hat.	1 Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen die Mehrheit der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden, erhalten hat.	Die namentliche Aufzählung der drei grössten Gemeinden wird durch eine offenere Formulierung ersetzt.
2 Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eingeschlossen die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf, gefunden hat.	2 Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eingeschlossen die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden, gefunden hat.	Die namentliche Aufzählung der drei grössten Gemeinden wird durch eine offenere Formulierung ersetzt.
3 Im Vorstand und in der Rechnungsprüfungskommission gilt das einfache Mehr der Anwesenden.	3 Im Vorstand und in der Rechnungsprüfungskommission gilt das einfache Mehr der Anwesenden.	

4 Im übrigen sind für die Organe des SDL die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebehörden sinngemäss anwendbar.	4 Im übrigen sind für die Organe des SDL die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebehörden sinngemäss anwendbar.	
	Art. 7	Eigener Artikel anstelle Einzelbestimmungen.
	Amtsdauer	
	Die Amtsdauer für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.	
	Art. 8	
	Zeichnungsberechtigung	Muss geregelt werden (Musterstatuten).
	1 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband gemeinsam.	
	2 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse des ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.	
	Art. 9	
	Bekanntmachung	In Anlehnung an das Gemeindegesetz übernommene notwendige Bestimmungen zur Wahrung der demokratischen Rechte.
	1 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentli-	

	chen.	
	2 Der Vorstand ist besorgt für eine sachgerechte Information der Bevölkerung.	
	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	Neues Organ (Art. 5 a).
	Art. 10	
	Stimmrecht	Folge der neuen Kantonsverfassung.
	1 Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	
	2 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand SDL angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat der Stadt Dietikon.	Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt in den Wahlbüros der Verbandsgemeinden.
	3 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen sowie die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.	Bei Urnenabstimmungen ist die Mehrheit aller Stimmenden des Verbandsgebiets entscheidend. Dass gleichzeitig auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden (analog Ständemehr) zustimmen muss, ist ein Schutz der kleineren Gemeinden.
	Art. 11	
	Befugnisse der Stimmberechtigten des Zweckverbandes	Folge der neuen Kantonsverfassung.
	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes steht zu:	
	a) die Einreichung von Initiativen	
	b) die Ergreifung des fakultativen Referendums	
	c) die Abstimmung über rechtmässige	Präzisierung

	ge Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes	
	d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000.--, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000.-- (siehe Tabelle I im Anhang)	Neuabstimmung der Finanzkompetenzen als Folge des neuen Verbandsorgans „Stimmberichtigte des Zweckverbandes“ in verbesserter Übersichtlichkeit.
	Art. 12	
	Verfahren Initiative	Folge der neuen Kantonsverfassung.
	1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	
	2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	
	3 Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	
	Art. 13	
	Fakultatives Referendum	Folge der neuen Kantonsverfassung.

	1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Abstimmung an der Urne,	
	a) wenn die Mehrheit bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst	
	b) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen	
	c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt	
	2 Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.	
	3 Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben der Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	
	Art. 14	
	Ausschluss des Referendums	Folge der neuen Kantonsverfassung.
	Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:	Es gelten die gleichen Ausschlussgründe wie beim Grossen Gemeinderat. Alle weiteren Geschäfte, welche vom Referendum ausge-

		geschlossen werden sollen, müssen in den Statuten genannt werden (Musterstatuten).
	a) die Wahlen	
	b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Jahresberichte	
	c) die Festsetzung des Voranschlages	
	d) die Genehmigung gebundener Ausgaben	
	e) ablehnende Beschlüsse	
	f) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht	
	g) die Genehmigung des Stellenplans	
Die Verbandsgemeinden	Die Verbandsgemeinden	
Art. 7	Art. 15	
<i>Befugnisse der Verbandsgemeinden</i>	<i>Befugnisse der Verbandsgemeinden</i>	
1 Den gemäss den Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden steht zu:	1 Den gemäss den Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden steht zu:	
a) die Genehmigung dieser Vereinbarung und ihrer Abänderungen,	a) die Genehmigung der Statuten und ihrer Abänderungen	
	b) die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung ihrer Einkaufsbeträge	
b) die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen,		Neuregelung resp. Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält). Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung sind Finanzkompetenzen für die Verbandsgemeinden nicht mehr vorgesehen.

c) die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit sie sich auf Kredite beziehen, welche von den Verbandsgemeinden bewilligt wurden.		
2 Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden steht zu:	2 Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden steht zu:	
a) die Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung und ihrer Stellvertretungen,	a) die Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung und ihrer Stellvertretungen	
b) die Genehmigung des Stellenplans.		Kompetenzbereinigung: Stellenplan neu bei Delegiertenversammlung (Art. 19 g).
	b) einen Wahlvorschlag für den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung	Gewählt werden die Vorstandsmitglieder von der Delegiertenversammlung (Art. 18).
Die Delegiertenversammlung	Die Delegiertenversammlung	
Art. 8	Art. 16	
Zusammensetzung und Amtsdauer	Zusammensetzung	Amtsdauer neu in Art. 7.
1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat mindestens zwei Sitze; zählt sie mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner, hat sie für je weitere 10'000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Sitz. Jede Verbandsgemeinde bestimmt zudem eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.	Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat mindestens einen Sitz; zählt sie mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohner, hat sie für je weitere 15 000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Sitz.	Vorstände, ausgenommen das Präsidium, dürfen nicht mehr gleichzeitig Delegierte sein, die Zusammensetzung beider Organe ist deshalb entsprechend zu regeln. Mit der vorliegenden Bestimmung entspricht die Grösse von Delegiertenversammlung und Vorstand zusammen (annähernd) der Grösse der früheren Delegiertenversammlung, in welcher die Vorstände noch Mitglieder sein durften.
2 Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.		Eigener Artikel anstelle Einzelbestimmungen (Art. 7).
Art. 9	Art. 17	
Beizug von Sachverständigen	Beizug von Sachverständigen	
1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellenlei-	1 Die Vorstandsmitglieder, welche nicht ins Präsidium gewählt sind, die	Als Folge der neuen Kantonsverfassung (Vorstände, ausgenommen das

terinnen und Stellenleiter nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.	Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellenleiterinnen und Stellenleiter können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.	Präsidium, dürfen nicht mehr gleichzeitig Delegierte sein) haben die Vorstände hier nur noch eine beratende Stimme.
2 Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.	2 Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.	
Art. 10	Art. 18	
<i>Konstituierung</i>	<i>Konstituierung</i>	
Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei beide präsidiale Funktionen gleichzeitig im Vorstand ausgeübt werden, die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	Folge der neuen Kantonsverfassung.
Art. 11	Art. 19	
<i>Befugnisse allgemein</i>	<i>Befugnisse allgemein</i>	
1 Der Delegiertenversammlung stehen zu:	1 Der Delegiertenversammlung stehen zu:	
a) die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung ihrer Einkaufsbeträge,		Neu bei Verbandsgemeinden Art. 15 Abs. 1 b.
b) die Oberaufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen,	a) die Oberaufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen	
c) die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen,	b) die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen	
d) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,	c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts	
	d) die Festsetzung des Voranschlages	Früher Art 13 Abs.1.

e) die Festsetzung der Benützungsgebühren,	e) die Festsetzung der Benützungsgebühren	
f) der Erlass einer Besoldungsverordnung,	f) der Erlass einer Besoldungsverordnung	
	g) die Genehmigung des Stellenplans	Früher Art. 7 Abs. 2 b.
g) die Verabschiedung der Anträge an die Verbandsgemeinden,	h) die Beschlussfassung über Anträge an die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden	Präzisierung in Folge des neuen Verbandorgans.
	i) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen	Bestimmung in Folge der neuen Kantonsverfassung.
h) die Form der Haushaltsführung im Rahmen des übergeordneten Rechts.	k) die Form der Haushaltsführung im Rahmen des übergeordneten Rechts	
2 Die Delegiertenversammlung kann mit Zustimmung der Gemeindevorsteherschaften der beteiligten Gemeinden die Einsetzung von Kommissionen gemäss Art. 16 Abs. 3 beschliessen.		Fällt in Abgleichung mit den Anpassungen bei Art. 27 weg.
	2 Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.	Folge der neuen Kantonsverfassung.
Art. 12	Art. 20	
<i>Wahlbefugnisse</i>	<i>Wahlbefugnisse</i>	
Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:	Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:	
a) die Vorstandsmitglieder,	a) die übrigen Vorstandsmitglieder, welche jedoch nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen	Präzisierung in Folge der neuen Bestimmungen.
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission aus dem Kreis der Verbandsgemeinden.	b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission aus dem Kreis der Verbandsgemeinden	
Art. 13		
<i>Finanzielle Befugnisse</i>		
1 Die Delegiertenversammlung ist		Neu Art. 19 d.

zuständig für die Festsetzung des Voranschlages.		
	Art. 21	
Voranschlag und Verpflichtungskredite	Verpflichtungskredite im Voranschlag	Neuabstimmung der Finanzkompetenzen als Folge des neuen Verbandsorgans „Stimmberechtigte des Zweckverbandes“ in verbesserter Übersichtlichkeit.
<p>2 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigen.</p> <p>3 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Delegiertenversammlung, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr.10'000.-- übersteigen.</p>	<p>1 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Stimmberechtigten des Zweckverbandes gemäss Art. 11 d, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 500 000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 300 000.-- übersteigen (siehe Tabelle I im Anhang).</p>	
4 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.	2 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.	

Art. 14	Art. 22	
Ausserhalb des Voranschlages	Verpflichtungskredite ausserhalb des Voranschlages	Neuregelung und Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält) in verbesserter Übersichtlichkeit.
Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen: einmalig bis höchstens Fr. 20'000.-- im einzelnen Fall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht mehr als Fr.50'000.--, jährlich wiederkehrend bis höchstens Fr.12'000.-- im Einzelfall, gesamthaft nicht über Fr.20'000.--.	Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung einmaliger neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis höchstens CHF 500 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr, jährlich wiederkehrend bis höchstens CHF 300 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang).	
	Art. 23	
	Vorsitz und Aktuar	Gemäss Musterstatuten.
	1 Der/Die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.	
	2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Aktuarat des Verbandes.	
	Art. 24	
	Einberufung	Gemäss Musterstatuten.
	1 Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 5 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.	
	2 Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter	

	Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	
	Art. 25	
	Beschlüsse	Gemäss Musterstatuten.
	1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.	
	2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.	
Der Vorstand	Der Vorstand	
Art. 15	Art. 26	
<i>Zusammensetzung</i>	<i>Zusammensetzung</i>	
1 Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung zusammen. Alle Verbandsgemeinden sollen im Vorstand vertreten sein.	1 Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie aus weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Die Grösse des Vorstandes entspricht der Anzahl der Verbandsgemeinden. Alle Verbandsgemeinden sollen im Vorstand vertreten sein.	
2 Ferner nimmt an den Vorstandssitzungen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie bei Bedarf eine Stellenleiterin oder ein Stellenleiter mit beratender Stimme teil.	2 Ferner nimmt an den Vorstandssitzungen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie bei Bedarf eine Stellenleiterin oder ein Stellenleiter mit beratender Stimme teil.	

3 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.	3 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.	
Art. 16	Art. 27	
<i>Ausschüsse und Kommissionen</i>	<i>Ausschüsse und Kommissionen</i>	
1 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder Ausschüssen aus mindestens drei seiner Mitglieder übertragen und ihnen im Rahmen seiner eigenen Befugnisse Kompetenzen zuweisen.	1 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder Ausschüssen aus mindestens drei seiner Mitglieder übertragen und ihnen im Rahmen seiner eigenen Befugnisse Kompetenzen zuweisen.	
2 Ferner kann er vorberatende Kommissionen wählen, bei denen ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Vorberatende Kommissionen können auch mit der Aufsicht über Beratungs- und Hilfestellen beauftragt werden.	2 Ferner kann er vorberatende Kommissionen wählen, bei denen ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Vorberatende Kommissionen können auch mit dem Vollzug der Aufsicht über Beratungs- und Hilfestellen beauftragt werden.	Rechtlich begründete Präzisierung.
3 Für die Besorgung von Aufgaben, an welchen nicht alle Verbandsgemeinden teilnehmen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen eingesetzt werden.	3 Für die Besorgung von Aufgaben, an welchen nicht alle Verbandsgemeinden teilnehmen, werden Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen eingesetzt.	Rechtlich begründete Präzisierung.
Zusammensetzung		
a) In solchen Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied aus einer der beteiligten Verbandsgemeinden den Vorsitz. Die Delegiertenversammlung wählt je ein Mitglied aus den beteiligten Gemeinden, nach Möglichkeit sollen dies Vorstandsmitglieder sein. Der/Die Präsident/in gilt als Mitglied seiner/ihrer Wohngemeinde.	a) In solchen Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied aus einer der beteiligten Verbandsgemeinden den Vorsitz. Die Delegiertenversammlung wählt je ein Mitglied aus den beteiligten Gemeinden, nach Möglichkeit sollen dies Vorstandsmitglieder sein. Der/Die Präsident/in gilt als Mitglied seiner/ihrer Wohngemeinde.	
Befugnisse		

<p>b) Die Kommissionen besorgen selbstständig die ihr übertragenen Aufgaben. Sie verfügen über die im Voranschlag bewilligten Kredite. Ihre Anträge zu Geschäften, die in die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung fallen, gehen an den Vorstand, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Bei der Anstellung von Personal soll der Personalpolitik innerhalb des Zweckverbandes nachgekommen werden.</p>	<p>b) Die Kommissionen besorgen selbstständig die ihr übertragenen Aufgaben. Ihre Anträge zu Geschäften, die in die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung fallen, gehen an den Vorstand, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Bei der Anstellung von Personal soll der Personalpolitik innerhalb des Zweckverbandes nachgekommen werden.</p>	<p>Verfügung über die im Voranschlag bewilligten Kredite neu bei Geschäftsleitung (Art. 30 c).</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Art. 28</p>	
<p>Aufgaben</p>	<p>Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes</p>	
<p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des SDL und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des SDL und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	
<p>a) die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen,</p>	<p>a) die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen</p>	
<p>b) die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung,</p>	<p>b) die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung</p>	
<p>c) die Aufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen,</p>	<p>c) die Aufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen</p>	
<p>d) der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung sowie allenfalls weitere Mitarbeite-</p>	<p>d) der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung</p>	<p>Der Erlass der Pflichtenhefte für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt neu bei der Ge-</p>

rinnen und Mitarbeiter,		schäftsleitung (Art. 30 b).
e) die Verfügung über die im Voranschlag bewilligten Kredite,		Neu bei Geschäftsleitung (Art. 30 c).
f) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen bis höchstens Fr 10'000.-- im Einzelfall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht mehr als Fr. 30'000.--,	e) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis höchstens CHF 100 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)	Neuregelung und Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält) in verbesserter Übersichtlichkeit.
g) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen bis höchstens Fr. 8'000.-- im Einzelfall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht über Fr. 10'000.--,	f) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bis höchstens CHF 50 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)	Neuregelung und Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält) in verbesserter Übersichtlichkeit.
h) der Erlass von Haus- und Betriebsordnungen für die Beratungs- und Hilfestellen.	g) der Erlass von Haus- und Betriebsordnungen für die Beratungs- und Hilfestellen	
	Art. 29	
	<i>Beschlüsse</i>	
	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.	Gemäss Musterstatuten
Geschäftsführung und Stellenleitung	Geschäftsleitung und Stellenleitung	
Art. 18	Art. 30	
Stellung und Aufgaben	Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung	Zusammensetzung und Kompetenzen der Geschäftsleitung müssen in den Statuten genannt sein (Musterstatuten) und sollen nicht lediglich mit Beschlüssen usw. übertragen werden.
1Den Stellenleiterinnen und Stellen-	1 Die Geschäftsleitung besteht aus	

<p>leiten obliegt die fachliche und administrative Leitung der Beratungs- und Hilfestellen. Sie unterstehen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, welche/r ihrerseits der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes unterstellt bzw. dem gemäss Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 16 Abs. 3 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich ist.</p>	<p>einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter. Ihr obliegt die operative Führung des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt bzw. dem gemäss Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 27 Abs. 3 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.</p>	
	<p>2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p>	
	<p>a) Antragsstellung an den Vorstand</p>	
	<p>b) der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme gemäss Art. 28 d</p>	
	<p>c) die Verfügung über die im Voranschlag bewilligten Kredite</p>	
	<p>d) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bis höchstens CHF 10 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)</p>	
	<p>e) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundenen Ausgabenposten bis höchstens CHF 4 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)</p>	
<p>2 Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Befugnisse in den Pflichtenheften geregelt.</p>		

	Art. 31	
	Stellung und Aufgaben Stellenleitungen	Neuformulierung
	1 Den Stellenleiterinnen und Stellenleitern obliegt die fachliche und administrative Leitung der Beratungs- und Hilfestellen. Sie unterstehen der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.	
	2 Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Befugnisse in den Pflichtenheften geregelt.	
Art. 19	Art. 32	
<i>Aufnahme von Klientinnen und Klienten</i>	<i>Aufnahme von Klientinnen und Klienten</i>	
Die Stellenleitung entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Klientinnen und Klienten. Ihr Entscheid kann mit schriftlicher Begründung innert 20 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.	Die Stellenleitung entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Klientinnen und Klienten. Ihr Entscheid kann mit schriftlicher Begründung innert 30 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.	Anpassung der Frist.
Die Rechnungsprüfungskommission	Die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 20	Art. 33	
<i>Zusammensetzung und Aufgaben</i>	<i>Zusammensetzung und Aufgaben</i>	
1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.	1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.	
2 Sie prüft zu Handen der Delegiertenversammlung Voranschlag, Jahresrechnung, Anträge an die Delegiertenversammlung für neue Ausgaben und allfällige besondere Abrechnungen sowie das Rechnungswesen des Verbandes nach	2 Sie prüft zu Handen der Delegiertenversammlung Voranschlag, Jahresrechnung, Anträge an die Delegiertenversammlung für neue Ausgaben und allfällige besondere Abrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanziel-	Gemäss Musterstatuten.

den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.	le Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	
	3 Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	Gemäss Musterstatuten.
	Personal und Arbeitsvergaben	
	Art. 34	
	Anstellungsbedingungen	Gemäss Musterstatuten.
	1 Anstellungsbedingungen und Besoldungsverordnung für das Personal sind im Personalreglement SDL geregelt. Die Besoldungsverordnung wird gemäss Art. 19 e von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Besondere Vollzugsbedingungen werden vom Vorstand beschlossen.	
	2 Wo Anstellungs- und Besoldungsbedingungen nicht im Personalreglement SDL anders geregelt sind, gelten die Bestimmungen für das Personal des Kantons Zürich.	
	Art. 35	
	Öffentliches Beschaffungswesen	Gemäss Musterstatuten.
	Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	
III. Verbandshaushalt	III. Verbandshaushalt	
Art. 21	Art. 36	
<i>Rechnungsführung</i>	<i>Rechnungsführung</i>	
1 Der Vorstand bezeichnet diejenige Stelle, welche das Rechnungswesen für den Verband nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt besorgt.	1 Der Vorstand bezeichnet diejenige Stelle, welche das Rechnungswesen für den Verband nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt besorgt.	
2 Der Vorstand kann im Rahmen	2 Der Vorstand kann im Rahmen	

des bewilligten Stellenplans eine Verwalterin oder einen Verwalter anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.	des bewilligten Stellenplans eine Verwalterin oder einen Verwalter anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.	
Art. 22	Art. 37	
<i>Einnahmen</i>	<i>Einnahmen</i>	
Die Einnahmen des Verbandes sind:	Die Einnahmen des Verbandes sind:	
a) Benützungsgebühren,	a) Benützungsgebühren	
b) Beiträge der Verbandsgemeinden,	b) Beiträge der Verbandsgemeinden	
c) Beiträge des Kantons und des Bundes,	c) Beiträge des Kantons und des Bundes	
d) übrige Einnahmen (Spenden usw.).	d) übrige Einnahmen (Spenden usw.)	
Art. 23	Art. 38	
<i>Gemeindebeiträge</i>	<i>Gemeindebeiträge</i>	
1 Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden durch Beiträge nach Massgabe der um den Finanzausgleich berechtigten absoluten Steuerkraft zu decken.	1 Der Ausgabenüberschuss der Betriebs- und Investitionsrechnung ist von den Verbandsgemeinden durch Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahlen zu decken. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	Die Investitionsrechnung ist in der Jahresrechnung integriert (Präzisierung). Der in einem längeren Entscheidungsfindungsprozess angeregte Wechsel der Gemeindebeiträge nach Einwohnerzahlen soll verschiedenen Umständen Rechnung tragen. Mehr Einwohner bedeuten in der Regel auch mehr Sozialfälle sowie dadurch verursachte Kosten, wie auch mehr Steuerzahler und dadurch verbundene Einnahmen. Mit der angestrebten Umstellung soll im Bezirk Dietikon das Angebot des Zweckverbandes flächendeckend erhalten bleiben. Der Vollständigkeit halber ist auch die Verteilung eines allfälligen Einnahmenüberschusses aufgeführt (Präzisierung).
2 Massgebend ist die Steuerkraft	2 Massgebend ist die Zahl der	

des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.	Einwohner am Ende des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.	
3 Die Gemeindebeiträge werden in den Voranschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung von Vorschüssen verpflichtet.	3 Die Gemeindebeiträge werden in den Voranschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung von Vorschüssen verpflichtet.	
	Art. 39	
	Eigentum	Gemäss Musterstatuten.
	Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.	
	Art. 40	
	Haftung	Gemäss Musterstatuten.
	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	
Art. 24	Art. 41	
<i>Benützungsgebühren</i>	<i>Benützungsgebühren</i>	
1 Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Beratungs- und Hilfestellen werden von den Klientinnen und Klienten bzw. den Fürsorgebehörden ihres Wohnortes Benützungsgebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.	1 Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Beratungs- und Hilfestellen werden von den Klientinnen und Klienten bzw. den Sozialbehörden ihres Wohnortes Benützungsgebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.	Die Fürsorgebehörden werden heute als Sozialbehörden bezeichnet.
2 Für Klientinnen und Klienten aus Gemeinden, welche dem Verband oder Teilbereichen gemäss Art. 16 Abs. 3 nicht angehören, sind die	2 Für Klientinnen und Klienten aus Gemeinden, welche dem Verband oder Teilbereichen gemäss Art. 27 Abs. 3 nicht angehören, sind die	

Benützungsgebühren mindestens kostendeckend anzusetzen.	Benützungsgebühren mindestens kostendeckend anzusetzen.	
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	
Art. 25	Art. 42	
<i>Aufsicht</i>	<i>Aufsicht</i>	
Der Verband unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Der Verband unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	
Art 26	Art. 43	
Streitigkeiten	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Inhaltliche Anpassung .
	1 Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	Information der Betroffenen über Rechtsmittelmöglichkeit.
Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	2 Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
Art. 27	Art. 44	
<i>Austritt</i>	<i>Austritt</i>	
1 Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.	1 Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.	
	2 Der Austritt lediglich aus einer Fachstelle, an welcher gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht alle Verbandsgemeinden partizipieren, ist unter Beachtung einer zweijährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	Der Vollständigkeit halber ergänzt.

	möglich.	
2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.	3 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	Präzisere Formulierung.
	3 Bereits eingegangenen Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Ergänzung zugunsten Rechtssicherheit.
Art. 28	Art. 45	
Auflösung	Auflösung	
1 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, darunter den Standortgemeinden, möglich. Art. 6 Abs. 4 gilt sinngemäss.	1 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, darunter den Standortgemeinden, möglich. Art. 6 Abs. 4 gilt sinngemäss.	
2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.	2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.	
Art. 29	Art. 46	
Statutenänderung	Statutenänderung	
1 Diese Verbandsordnung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden.	1 Diese Statuten können jederzeit geändert oder ergänzt werden.	
2 Änderungen des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.	2 Änderungen des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.	
Art. 30	Art. 47	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
1 Diese Statuten treten nach Zustimmung der Mehrheit der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden, eingeschlossen die Mehrheit der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf, sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.	1 Diese Statuten treten nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.	Die Zuständigkeit für Statutenänderungen ist in Art. 15 Abs. 1 a, das Zustandekommen in Art. 6 Abs. 1 geregelt. Die vorliegende Statuten-Totalrevision ist weitreichender. Sie betrifft auch Bestimmungen, welche gemäss Art. 46 eine Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden erfordern. Bei Einstimmigkeit ist die

		Mehrheit der drei bevölkerungsreichsten Gemeinden gegeben.
2 Sie ersetzen die 1993 beschlossenen Statuten.	2 Sie ersetzen die 2002 beschlossenen Statuten.	1993 wurden die Statuten erstmals verabschiedet, 2002 wurde eine Statuten-Teilrevision durchgeführt.
Zustimmung	Zustimmung	
Die vorliegenden Statuten wurden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden genehmigt, eingeschlossen die Mehrheit der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf.	Die vorliegenden Statuten wurden durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden genehmigt.	Diese Statuten-Totalrevision ist weitreichender. Sie betrifft auch Bestimmungen, welche gemäss Art. 46 eine Einstimmigkeit erfordern.
Regierungsrat	Regierungsrat	
Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat an seiner Sitzung vom 3. April 2002 beschlossen:	Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat an seiner Sitzung vom beschlossen:	
„Die von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes ‚Sozialdienst Limmattal‘ beschlossenen Änderungen der Statuten werden genehmigt.“ (Beschluss Nr. 566)	„Die von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes ‚Sozialdienst Limmattal‘ beschlossenen Änderungen der Statuten werden genehmigt.“ (Beschluss Nr.)	

Anhang Tabelle

	Finanzkompetenzen, alle Beträge in CHF im Voranschlag / ausserhalb des Voranschlages neue oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgaben / Ausgaben für einen besonderen Zweck		ausserhalb des Voranschlages Ausgaben für einen besonderen Zweck	
	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
Stimmberechtigte des Zweckverbandes	über 500 000.--	über 300 000.--		
Delegiertenversammlung	bis 500 000.-- pro Jahr	bis 300 000.-- pro Jahr		
Vorstand			bis 100 000.-- pro Jahr	bis 50 000.-- pro Jahr
Geschäftsleitung			bis 10 000.-- pro Jahr	bis 4 000.-- pro Jahr

Wahl einer Delegierten / eines Delegierten in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seniorenzentrum „Im Morgen“, 8104 Weiningen

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010 Frau Barbara Simoneschi Zemp als Delegierte aus dem Kreise der Stimmberechtigten zur Wahl vor.

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

BERICHT

Die revidierten Zweckverbandsstatuten des Seniorenzentrums „Im Morgen“, 8104 Weiningen, wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2010 genehmigt.

Gemäss Art. 20 der revidierten Zweckverbandsstatuten bestimmt jede Verbandsgemeinde einen Delegierten (sowie dessen Ersatz) aus dem Kreise ihres Gemeinderates und einen weiteren Delegierten aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 44 vom 15. Februar 2010 wurde Frau Gemeinderätin Karin Boog als Delegierte des Gemeinderates und Herr Gemeindepräsident Paul Studer als Ersatzdelegierter des Gemeinderates in den Zweckverband Seniorenzentrum „Im Morgen“ abgeordnet.

Gemäss Art 17 Ziffer 4 der revidierten Zweckverbandsstatuten steht die Wahl des/der Delegierten pro Verbandsgemeinde aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeindeversammlung zu.

Frau Barbara Simoneschi Zemp, Im Borain 3, 8955 Oetwil an der Limmat erklärt sich bereit, sich als Delegierte aus dem Kreise der Oetwiler Stimmberechtigten zur Wahl zur Verfügung zu stellen.

Frau Simoneschi war bereits in der Legislaturperiode 2006 - 2010 Mitglied der Alters- und Pflegeheimkommission des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim „Im Morgen“ Weiningen.

ANTRAG

Der Gemeinderat schlägt

- Frau Barbara Simoneschi Zemp,
geb. 1969, Lehrerin,
Im Borain 3, 8955 Oetwil an der Limmat

vor.

Selbstverständlich kann dieser Vorschlag im Rahmen des eigentlichen Wahlverfahrens vermehrt werden.